Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 210. Mittag=Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 5. Mai 1876.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

48. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai.

10 Uhr. Am Ministertische Falk, Ministerialdirector Förster, Geh. Rath Lucanus.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Gesetzentwurfs betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen.

Art. 1 der Vorlage lautet nach den Beschlüssen der Commission: „Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes." Die Worte: „und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten" sind ein Zusatz der Commission,

Abg. Brüel erklärt die Prüfung der Vorlage als Aufgabe der kirchlichen Organe, nicht der staatlichen, letztere haben nur die staatliche Anerkennung auszusprechen. Um dies thun zu können, bedarf es vor Allem der Untersuchung, ob die Kirchenverfassung kirchlich legal entstanden ist. Dies müsse bezweifelt werden, da die Generalsynodalordnung materielle Abänderungen der bereits durch Staatsgesetz anerkannten Gemeinde- und Synodalordnung enthalte, was als unzulässig zu erachten sei. Diese Illegalität der Vorlage allein würde es jedem schon zur Pflicht machen, gegen dieselbe zu stimmen. Im Uebrigen erinnert Redner an seine bisherige Stellung zu der Frage, die er auch heute noch einnehme, er befürchte von dem Gesetze eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche und müsse bedauern, daß man die Provinzialsynoden fast nur als Wahlkörper betrachte, welche die Generalsynode zu Stande zu bringen haben. Bei der der evangelischen Kirche von unten drohenden Gefahr des Unglaubens und der von oben drohenden Gefahr der Streitigkeiten über die obersten Machtbefugnisse sei eine Kirchenverfassung nothig, welche die Selbstständigkeit und die Machtbefugnisse der evangelischen Kirche in jeder Beziehung auf dem Fundamente der Glaubenslehre wahre. (Bravo im Centrum.)

Abg. v. Sybel: Die eben gehörte Rede läßt sich auf zwei Sätze zurückführen; der eine lautet: Weil in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Decbr. 1873 das Wort „definitiv" steht, ist die neue General-Synodalordnung illegal, und der andere: meine Herren vom Centrum, enthalten Sie sich doch dieses Mal nicht so friedfertig der Abstimmung gegen den Minister Falk. — Die Bedenken über die Legalität der Synodalordnung sind mindestens 10 Mal vorgebracht, 10 Mal widerlegt; heute haben wir sie zum elften Male mit neuen spitzigen Wendungen, aber ohne neue Begründung zu hören bekommen. Ich muß also wiederholen, daß der Allerhöchste Erlaß von einer definitiven Ordnung der evangelischen Kirche in Preußen in dem Sinne redet, daß auch nach den Worten dieses Erlasses irgend ein Theil der neuen Ordnung definitiven Charakter erst hat, wenn das Ganze abgeschlossen ist, daß auch der Bau der unteren Etage erst dann definitiven Charakter hat, wenn der Oberbau und die Bedachung auf das Gebäude gesetzt ist, daß aber immer noch vorbehalten bleibt, etwa nöthige Aenderungen des Unterbaues durch die Organe des Oberbaues vorzunehmen. Seine Majestät erklärt in dem Erlasse, daß er nach so langen Bestrebungen jetzt zur definitiven Ordnung der Gemeinde=Organe und der Synode schreiten wolle, also verlasse er zunächst dieses Gesetz über die Kirchengemeinden und Provinzial=Synoden und behalte sich die Berufung einer außerordentlichen General-Synode vor zum Abschluß der Vorarbeiten innerhalb der evangelischen Kirche. Erst beim Abschluß dieser Vorarbeiten konnte von einer definitiven Gesetzgebung die Rede sein. Hiermit fällt natürlich das ganze Fundament der Erörterung des Vorredners. Wenn erst nach Erlaß der General-Synodalordnung die Provinzial-Synodalordnung definitiv war, dann konnte auch die außerordentliche General-Synode und Seine Majestät eine Aenderung vornehmen. Der einzige bemerkenswerthe Einwurf des Vorredners wäre der: wie konnte die Regierung diesem Hause die frühere Ordnung von 1873 zur Legalisirung vorlegen, wenn sie nicht definitiv gemeint sein konnte? Sie war für die eine Eventualität, daß sie nicht durch spätere legislatorische Acte abgeändert würde, allerdings definitiv gemeint.

Wären keine Aenderungen vorgenommen und wären diese Aenderungen nicht vom Hause legalisirt worden, dann blieb es freilich bei den früheren Bestimmungen der Synodalordnung. Keineswegs ist man aber deshalb berechtigt zu leugnen, daß die außerordentliche Generalsynode und weiterhin der Landtag mit seiner Sanction noch Aenderungen in den niedrigen Etagen des Kirchengebäudes vornehmen könnte. Der Vorredner bemühte sich ferner, seiner Abneigung gegen diesen Gesetzentwurf die Stimmen seiner Partei des Centrums hinzuzugewinnen. Wir kennen alle sehr wohl noch aus früheren Berathungen die Erklärung dieser Partei, man überlasse uns Liberalen, mit Verletzung der heiligsten Principien ohne Rücksicht auf confessionellen Unterschied kirchliche und kirchenpolitische Gesetze für einzelne Confessionen zu berathen; den Principien nach seien nur die Confessionsgenossen bei solchen Gesetzen stimmberechtigt. Ich meine, wenn man damals, bei der Berathung der Kirchengemeindeordnung die itio in partes für nothwendig erklärte und sich der Abstimmung enthielt, so muß man consequenter Weise sich auch heute einer solchen enthalten. Es wäre allerdings ein Vergnügen, wenn es bei diesem Gesetz, wo die Majorität nicht ganz sicher ist, gelänge, dem Minister tüchtig eines zu versetzen und eine solche Gelegenheit unbenutzt zu lassen, kann man trotz der früher bethätigten Principien der Abstinenz einer großen politischen Partei kaum zumuthen. Die Herren von der Fortschrittspartei erklären die Vorlage für nicht verfassungsmäßig, weil sie eine Anerkennung des durch historisches Recht nicht begründeten landesherrlichen Kirchenregiments enthalte, wodurch dasselbe nicht blos conservirt, sondern noch weiter bestärkt werde, was nach unserem Verfassungsrecht und nach den Forderungen einer freiheitlichen Entwickelung nicht geschützt werden könnte.

Abg. Virchow bekämpft insbesondere die Vorlage vom Standpunkte der individuellen Freiheit, er findet eine Gefahr für diese in der gesetzlichen Constituirung und Feststellung der verschiedenen über einander gethürmten synodalen Körperschaften; die Bildung derselben sei dem spontanen freien Ermessen der Gemeinden zu überlassen. Wo nicht individuelle Religionsfreiheit die Grundlage aller kirchlichen Formationen bildet, kann allerdings weder von Religion noch von Kirche geredet werden, aber gerade von dem Standpunkte aus, die Religionsfreiheit zu garantiren und gegen jede Anfeindung zu sichern, komme ich zu entgegengesetzten Conclusionen, wie College Virchow. Was verbürgt ihm denn, daß die individuelle Religionsfreiheit unter der Herrschaft souveräner Gemeinden besser garantirt ist, als unter den Organen der weiteren Landeskirche, oder glauben Sie, daß Sie nur das Wort „Gemeinde" auszusprechen brauchen, um damit eine Garantie der persönlichen Freiheit zu haben? Hat nicht die durch und durch demokratische Stadtgemeinde Genf den Ketzer Servais auf den Scheiterhaufen gesetzt? Haben nicht in unseren Städten, als sie noch selbstständige Kleinstaaten waren, unerhörte Wechsel von Parteiherrschaften stattgefunden? Sind auf dem kirchlichen Gebiete günstigere Erfolge von der Kleinstaaterei — darauf würde es hinauskommen — zu erwarten, als auf dem politischen und nationalen? Kann man von einem Stadt- oder Dorfpresbyterium, welches nur Rücksicht auf seine Nachbaren zu nehmen hat, eine eben so umsichtige Behandlung der religiösen Freiheit erwarten, als von einer General-Synode, die mit den Wünschen von zwölf Millionen rechnen muß? Die innere Consequenz dieses Individualprincips — ich erinnere an die enthusiastische Ausführung desselben Seitens des Abg. von Saucken=Tarputschen — fordert unbedingt die Wegräumung des Zwanges der gesetzlichen Constituirung auch bei den Gemeinden und die Aufstellung des Princips der freien Association. (Sehr richtig! im Fortschritt.)

Es sind das nicht utopische Dinge. Ein solches Kirchensystem oder vielmehr Unkirchensystem existirt auf breitem Boden in langjähriger Praxis bei den freien Congregationen Nordamerika's; es existirt, weil die Bevölkerung daran gewöhnt ist, aber einen amerikanischen Staatsmann werden Sie mir schwerlich citiren, der dies System als eine der schönen Seiten der stolzen Union geschildert hätte. Ich freue mich, mich hier auf den Collegen Hänel beziehen zu können, der gerade diese Entwickelung der Consequenzen seines Freundes ablehnte, wo die Gemeinde aus der Gesammtheit der Abonnenten, Subscribenten und Pränumerenten für das Engagiren eines Predigers besteht, dem sie nach Belieben kündigt, und wo Jeder, Theologe oder Nichttheologe, sich ein Local anschaffen und gegen beliebiges Entree seine Glaubenslehren vortragen kann. Bei uns würde der ganze Eifer der Dissidentenschaft sich dieser Waffe bemächtigen, sowohl der linken als ultrarechten Seite, Sie würden Spiritisten, Mucker und Inspirirte aller Art bekommen, die Bevölkerung würde sich schließlich mit Ekel und Ermüdung von jedem Kirchenwesen abwenden, die evangelische Kirche würde in sterile, aller Welt lästige Staubkörner zerschlagen werden, und die Frage, wessen Geschäft damit gemacht wäre, würde Niemand besser beantworten können, als Herr Windthorst (Meppen). Sie sehen, der unbedingte Individualismus würde hier wie überall den rohen Kampf ums Dasein eröffnen, wo der Starke den Schwachen ausbeutet. Der Abgeordnete Hänel hat zum Mittelpunkt seines Widerspruches die Polemik gegen das landesherrliche Kirchenregiment gemacht, das ohne einen rechtlichen Bestand in früherer Zeit durch das Landrecht eine Zeit lang abgeschafft gewesen sei und jetzt zum ersten Mal zu einem wichtigen rechtlichen Factor erhoben werden solle. Amicus Plato, magis amica veritas. Das landesherrliche Kirchenregiment der protestantischen Fürsten in Deutschland ist geboren worden auf dem Reichstage zu Speier von 1526, und wenn man es als aus einem Nothstande hervorgegangen erklärt, so war der ganze sogenannte Nothstand der, daß es nicht gelang, die Majorität des Reichstages zu bestimmen, in ganz Deutschland die päpstliche Herrschaft abzuschaffen, sondern nur für die von der protestantischen Bewegung bereits erfüllten Territorien die Sanction des Reiches für das jus reformandi zu gewinnen.

Dieses Recht, seit dem Augsburger Religionsfrieden von der höchsten Instanz des Reiches anerkannt, hat das ganze protestantische Leben gestaltet und zu Kirchenordnungen geführt, in denen ausdrücklich den Fürsten das bischöfliche Recht in der Kirche, das jus sacrorum, beigelegt worden ist. So in Schwaben, Sachsen und Brandenburg und als Erben ihrer Ahnen haben unsere Kurfürsten und Könige dieses Recht überkommen. Diese Stellung — der Doctorstreit, ob die richtige Bezeichnung dafür summus episcopus oder praecipuum membrum ist, ist gleichgültig — erhielt auch das Landrecht aufrecht. Einer der Redacteure des Landrechts, Suarez, hält allerdings die Existenz des landesherrlichen Episkopats für zweifelhaft, aber es ist darin die Möglichkeit für alle kirchlichen Gesellschaften, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, statuirt und sogar in Bezug auf die römisch-katholische und protestantische Kirche der wirklich vollzogene Vorgang anerkannt. Die Oberaufsicht über alle Kirchen, das jus circa sacra, gehört dem Staate und wird durch das geistliche Departement verwaltet, die geistlichen protestantischen Oberen sind die kirchlichen Consistorien. Der König hat also ebensowohl das jus circa sacra wie das jus sacrorum, nämlich den Inbegriff der kirchlichen Aufsichtsrechte, die das Landrecht als bischöfliche Rechte bezeichnet, das erste von den Staatsbehörden, das andere durch ein besonderes Departement und die Consistorien verwaltet. Im Jahre 1808 übertrug Friedrich Wilhelm III. auch die kirchliche Verwaltung den weltlichen Behörden, 1817 wurden die Consistorien bekanntlich wieder hergestellt, wenn auch mit beschränkter Competenz. In welcher Eigenschaft hat er 1817 die Union veranlaßt, 1834 festgestellt, in welcher die rheinisch=westfälische Kirchenordnung erlassen? Friedrich Wilhelm IV. sagte wohl: mich dürstet nach dem Augenblick, wo ich meine bischöflichen Rechte in die berechtigten Hände zurücklegen kann, er ist sie aber nicht losgeworden und behielt sie bis an sein Lebensende. Der Artikel 15 der Verfassung hat an dem früheren Zustande nichts geändert. Die Frage steht jetzt so: wollen Sie durch Bildung von Synoden, von repräsentativen Körpern, der evangelischen Kirchengesammtheit den bisherigen absolutistischen Zustand des Kirchenregiments modificiren, oder ziehen Sie die absolutistische Form vor?

Der Abgeordnete Hänel hat mit der ihm eigenen Präcision geantwortet: lieber das Alte, denn der absolutistische Charakter hat seine natürliche Begrenzung dadurch gefunden, daß der summus episcopus in Deutschland nur im Pluralis vorhanden war, daß sich also nicht an einer Stelle die verderbliche Wirkung geltend machen konnte, jetzt aber soll eine Verfassung gegeben werden, von der Anhänger und Gegner sagen, daß sich um sie allmälig alle protestantischen Kirchen Deutschlands sammeln sollen. — Nun, meine Herren, eine Annexion der nichtpreußischen evangelischen Kirchen Deutschlands kann durch den General Moltke oder preußische Bataillone nicht vorgenommen worden, vollzieht sie sich aber auf Grund der freien Anerkennung der übrigen Kirchen, so giebt es dafür nur das Moment der Bewunderung der Trefflichkeit dieser Kirchenverfassung. Es ist denn gegen diese Umgestaltung der Kirche die Gewissenhaftigkeit und Gewissensängstlichkeit, mit welcher der Summepiskopus in der alten Zeit in Preußen sein Amt verwaltet habe, angeführt worden. Man befürchtet, daß für den Bundesherrn, als Träger des Kirchenregiments, diese Gewissensängstlichkeit fortfalle, daß er, wenn er das Votum der General=Synode hat, durchgreifen und vorwärts gehen wird und daß dann die sorgfältigen Bedenken verschwinden werden. Wem wird aber das Gesetz, das immer streng, fest und deshalb unparteiisch und gerecht ist, nicht lieber sein als die patriarchalische Willkür, die gelegentlich milde und gutmüthig sein kann, zuweilen aber auch mit Fäusten drein schlägt. Endlich stellt man diesen Einrichtungen noch die Parität entgegen; man befürchtet nämlich, der Landesherr könne zu Gunsten der evangelischen Landeskirche als Summepiskopus derselben seine staatlichen Befugnisse unparteiisch verwalten. Wenn aber eine solche Gesinnung bei einem Monarchen vorhanden wäre, so bedarf er zur Bethätigung derselben in der That nicht erst die Stellung des Summepiskopus innerhalb der evangelischen Kirche.

Die Stellung des Summepiskopats hat gegen die Parität doch nur die Folge, daß diese doppelte Machtbefugniß des Oberhaupts von Staat und Kirche die sofortige Durchführung der kirchlichen und kirchenpolitischen Gesetze auf dem Gebiete der evangelischen Kirche besser garantirt, als auf denjenigen Kirchengebieten, wo das Staatsoberhaupt nicht Summepiskopus ist. Wir sollten das Summepiskopat doch heute schon schätzen gelernt haben! Diese Verbindung der kirchlichen und politischen Macht=Befugniß schneidet mit einem Schlage jede Möglichkeit eines Conflicts zwischen Staat und Kirche ab. Sobald diese Personal=Union existirt, ist der wirkliche Kampf zwischen Kirche und Staat in der Wurzel unmöglich geworden. Einer solchen Segnung gegenüber nehme ich gern dieses und jenes in der Gesetzesvorlage, was mir persönlich vielleicht nicht gefällt, mit in den Kauf. Eine Institution, die die tiefsten Quellen des nationalen Elends, die sich im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland ergossen haben, ein für alle Mal schließt, ist eine segensreiche, eine im echtesten Sinne des Worts nationale. Stimmen Sie daher für den Art. 1, welcher den Grundsatz und den Zweck der ganzen Vorlage ausspricht.

Abg. Knörcke: Es liegt in diesem Art. 1 das ganze Princip, auf welches hin die jetzige Verfassungsentwickelung der evangelischen Kirche vorgenommen worden ist, ein Princip, welches ich und meine politischen Freunde für ein unprotestantisches, für ein freiheitsgefährliches und darum für ein verwerfliches halten. Wenn ich mich aber mit aller Entschiedenheit gegen diese Organisation ausspreche, so thue ich es nicht, weil ich darauf ausginge, die evangelische Kirche aufzulösen. Im Gegentheil, weil ich dieselbe aufbauen möchte auf gesunden protestantischen Grundlagen und im Sinne und Geiste des protestantischen Freiheitsprincips, darum stelle ich mich so entschieden in die Opposition. Weil wir das Gegentheil von dem hier erkennen, was wir unter Verwirklichung des protestantischen Gemeinde- und Freiheitsprincips verstehen, ja eine directe Verkümmerung und Verleugnung dieses Princips, darum erklären wir uns gegen diese Entwickelung. Ich habe nach alledem, was ich hier bei der ersten Lesung und sodann in den Commissionsverhandlungen gehört, eine andere Ueberzeugung nicht gewinnen können, da eigentlich sämmtliche Redner, die zur Sache gesprochen, die Verwerflichkeit der Synodalordnung bewiesen; aber die Herren von jener (der nationalliberalen) Seite sind am Ende ihrer Beweisführung zu dem Schluß gekommen: indeß müssen wir das Gesetz doch annehmen. Meine Herren! es handelt sich jetzt darum, der evangelischen Kirche endlich die ihr verheißene Selbstständigkeit zu geben, aber das, was geschieht, kommt ziemlich auf das Gegentheil davon hinaus. Der Abg. Wehrenpfennig ruft mir eben zu, ich möchte nicht so schlimm sein, nun, meine Herren, ich sage, dieser Organisation gegenüber kann man gar nicht entschieden und schlimm genug sein. Was nun im Einzelnen die Synodalorgane betrifft, welche hier in Betracht kommen, so muß ich behaupten, daß wir darin überall nicht eine wirkliche Vertretung der Gemeinden sehen können. In Bezug auf die Kreissynode kann ich mich beispielsweise nicht damit einverstanden erklären, daß die sämmtlichen Geistlichen geborene Mitglieder derselben sind, wenigstens so lange nicht, als den Gemeinden nicht die freie Pfarrerwahl zugestanden ist. Leider hat der Cultusminister uns in dieser Beziehung keine günstigen Aussichten eröffnet, so daß die so dringend nothwendige Aufhebung des Patronats wieder in weite Ferne gerückt ist.

Ebenso muß ich es als ungehörig zurückweisen, daß den Kreissynoden der Vorsitzende von oben her gegeben, ihnen aber nicht das Recht gewährt wird, sich den Superintendenten selbst zu wählen, wie es nach der Kirchenordnung von 1835 im Rheinland doch geschieht. In gleicher Weise stellen die aus solchen Kreissynoden hervorgegangenen Provinzialsynoden und ebenso wenig die aus diesen herausfiltrirte Generalsynode eine wirkliche Vertretung nicht dar, zumal diese beiden Stufen obenein noch mit so und so viel landesherrlich ernannten Mitgliedern durchsetzt sind. M. H.! ich kann dem Träger des Kirchenregiments vom protestantischen Standpunkte aus das Recht nicht zugestehen, seinerseits so und so viel Mitglieder in die Generalsynode zu entsenden und daher auf deren Beschlußfassung einen durchgreifenden Einfluß auszuüben, wenigstens soll man dann nicht vom Ausdruck der Kirche sprechen. Ich komme jetzt auf das, was der Abgeordnete v. Sybel über das landesherrliche Kirchenregiment ausgeführt und was fast in jeder Hinsicht falsch und irrig ist und zwar so, daß ich erstaunt bin, bei einem Historiker von der Bedeutung des Herrn v. Sybel auf solche Behauptungen zu stoßen. Seit dem 16. Jahrhundert ist der Summepiskopat stets bestritten, schon Spener nannte ihn eine „unrechtmäßige Gewalt", „ein recht Papstthum" und selbst Friedrich Wilhelm IV. erklärte offen, daß er von solcher Beschaffenheit sei, hinreichend „die evangelische Kirche zu tödten, wäre sie sterblich." Wenn v. Sybel bestreitet, daß es schon von den Reformatoren als ein „Nothstand" angesehen worden, so ist das unbegreiflich, da Luther dies wiederholt ausspricht und die Landesherren als „Nothbischöfe" bezeichnet. — Es wird nun gesagt, die Kirche habe sich die Synodalordnung gegeben: das bestreite ich. Der Cultusminister Dr. Hermann und Ministerialdirector Förster haben sie gegeben und die Generalsynode hat Ja gesagt. Wenn nun auch der Abg. v. Kirchmann die Synodalordnung als „ein Meisterstück politischer Klugheit" bezeichnet und sagt, es müßten alle politischen Parteien dafür stimmen, so erkläre ich, daß wir das entschieden nicht thun werden.

M. H., weil ich in dieser ganzen Verfassungsorganisation so ziemlich das Gegentheil von dem sehe, auf was wir hinauskommen sollten, nämlich die Selbstständigkeit und Freiheit der evangelischen Kirche im Sinn und Geist des protestantischen Prinzips, das zugleich ja auch ein Culturprinzip ist; weil ich mich nicht dazu herbeilassen will, das landesherrliche Kirchenregiment als eine defintive und organische Einrichtung mit meiner staatsgesetzlichen Sanction zu begründen; weil ich ein protestantisches Papstthum nicht herstellen und cäsareopapistische Zustände in der evangelischen Kirche nicht statuiren will, darum muß ich der ganzen Synodalordnung und auch dem Art. 1 des uns vorliegenden Synodalgesetzes ein entschiedenes Nein entgegenstellen.

Die Debatte über Art. 1 wird hiermit geschlossen.

Berichterstatter Abg. Gneist: Die Einwürfe des Abg. Brüel beruhen zum großen Theil auf einer Verwechselung zwischen einer definitiven und einer unabänderlichen Synodalordnung; eine unabänderliche hat gar nicht vorgelegen, definitiv war allerdings schon die vom 10. September 1873. Der Standpunkt, den der Abg. Knörke vertrat, die Versuche, die Autonomie der einzelnen Gemeinden in der evangelischen Kirche herzustellen und zu vollenden, sind schon seit Jahrhunderten gemacht worden, haben sich aber stets als illusorisch erwiesen. Stets sah man sich durch die Natur der Sache gezwungen, über die Kirchthurms=Politik der Einzelgemeinden hinauszugehen und sich zu gemeinsamen Institutionen zu verbinden. Und dies Bedürfniß ist so zwingend gewesen, daß in Ermangelung aller anderen Organe die Einzelgemeinden sich haben mit den oberen Staatsbehörden in Verbindung setzen und das obere Kirchenregiment lediglich zu einem Staatsregiment machen müssen. Die Majorität des Hauses wird für die Vorlage stimmen, weil sie anerkennt, daß die Generalsynodalordnung in durchaus gesetzlicher Weise zu Stande gekommen, und weil sie das Vertrauen hat, daß dieselbe der evangelischen Kirche — welcher der moderne Staat mehr als irgend einer anderen Institution verdankt — künftig zum Heile gereichen werde. (Beifall.)

Artikel 1 wird hierauf gegen die Stimmen des Centrums und eines geringen Theils der Fortschrittspartei vom Hause angenommen.

Artikel 2 lautet: Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke, 2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks, 3) der Kreissynodalkasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden, 4) der statutarischen Ordnungen.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52 Abs. 3, 4 gefaßt.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich habe mich zum Wort gemeldet, nicht um eine sachliche Discussion zu führen, sondern um genau die Stellung zu bezeichnen, die meine politischen Freunde und ich zu dieser Vorlage einnehmen. Ich habe diese Gesammtstellung schriftlich formulirt, um nach keiner Seite hin durch die Debatte über die Grenze hinausgetrieben zu werden, die ich in dieser Sache einzunehmen genöthigt bin. Diese meine Gesammtauffassung ist folgende (der Redner verliest nachstehende Erklärung): „Die evangelische Kirche hat nach der Natur der Sache und nach allgemein kirchenrechtlichen Grundsätzen das unzweifelhafte Recht, sich selbstständig und von staatlicher Einwirkung unabhängig zu constituiren. Die Ausübung dieses Rechtes wurde in Artikel 15 der Landesverfassung ausdrücklich anerkannt. Der Artikel 15 der Verfassung ist zwar formell aufgehoben, damit ist aber der darin anerkannte, auch ohne solche Anerkennung rechtsbeständige Grundsatz nicht reprobirt, noch weniger sind die durch Artikel 15 beseitigten entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch die einfache formelle Aufhebung des Artikels 15 der Verfassung wiederhergestellt.

Darnach können meine politischen Freunde und ich die staatlichen Organe als solche in keiner Weise für zuständig erachten, auf die Constituirung und Organisation der evangelischen Kirche einzuwirken. Nur für die Aufhebung der dieser selbstständigen Constituirung und Organisation etwa noch entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen könnten wir uns erklären, und einem Staatsgesetze, welches alle der selbstständigen Constituirung und Organisation der evangelischen Kirche etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufhebt und in diesem Sinne einer gesetzmäßig zu Stande gekommenen General=Synodalordnung die Sanction ertheilte, könnten wir um so bereitwilliger zustimmen, als es im wohlverstandenen Interesse Aller liegt, daß die evangelische Kirche selbstständig und von staatlicher Aufsicht frei gestellt wird. Das vorliegende Staatsgesetz beschränkt sich auf eine Sanction der General=Synodalordnung in diesem Sinne nicht, erhebt vielmehr in der Fassung der Regierung, mehr aber noch in der Fassung der Commission den Anspruch, auf dieselbe direct oder indirect wesentlich einzuwirken. Wenn wir uns hiernach auch selbstverständlich jede Aeußerung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der General=Synodalordnung selbst versagen, da wir dieselbe lediglich für eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche halten, so müssen wir uns gegenüber dem hier allein zur Berathung stehenden Staatsgesetz, so wie es vorliegt und noch mehr, wie es von der Commission verändert ist, ablehnend verhalten.

Dieser ablehnenden Haltung würden wir am liebsten dadurch einen Ausdruck geben, daß wir uns der Abstimmung über dieses Staatsgesetz im Ganzen und im Einzelnen enthielten, und wir würden diese Enthaltung eintreten lassen, wenn wir nicht in der durch die Generalsynodalordnung, so wie geschehen, getroffenen Veränderung der definitiv erlassenen Gemeinde- und Provinzialsynodalordnung vom Jahre 1873 eine Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche erblicken müßten (Heiterkeit), und wenn nicht in dem in Frage stehenden Staatsgesetze, insbesondere in

§ 12, Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate zum Ausdruck und zur Geltung gebracht würden, zu welchem wir uns nicht schweigend verhalten können. Sollten durch den Lauf der weiteren Verhandlung die vorstehenden Bedenken gehoben werden, so behalten wir uns vor, unsere Haltung zu dieser Gesetzesvorlage in dritter Berathung zu modificiren." — Hierauf beschränke ich mich und antworte auch bei dieser Gelegenheit nicht auf die Provocationen, auf die auch heute der Abg. v. Sybel nicht verzichten zu müssen geglaubt hat. Es wird eine Zeit kommen, wo ich ihm antworte und dann gründlich. Der gegenwärtige Augenblick ist mir zu ernst.

Auf eine Anfrage des Abg. Richter (Sangerhausen) wegen der Berufung der Kreissynoden erwidert

Cultusminister Falk: Aus den Mittheilungen der Zeitungen über die Berufung der Kreissynoden habe ich Veranlassung genommen, den Oberkirchenrath um Auskunft darüber zu ersuchen, und habe erfahren, daß es allerdings dort für wünschenswerth erachtet worden ist, die gegenwärtigen Kreissynoden noch über gewisse innere kirchliche Angelegenheiten zu hören, um ihren Rath zu vernehmen. Die Frage, ob das richtig oder nicht richtig ist, steht nicht meiner Cognition zu, in der Sache wird jedenfalls irgend welcher Nachtheil daraus sich nicht ergeben. Es sind in diesem Augenblicke bereits die Einleitungen getroffen worden, um die §§ 42 und 43 der Generalsynodalordnung zur Ausführung zu bringen.

Abg. Dr. Virchow begründet die Taktik, welche seine Fraction in der gegenwärtigen Berathung der Vorlage einzuschlagen habe. Prinzipiell der Auffassung Windthorst's sehr nahe stehend und das Recht der evangelischen Kirche auf selbstständige Constituirung anerkennend, müsse die Partei dennoch dieser Generalsynodalordnung gegenüber entschieden darauf halten, daß die Rechte des Staates gewahrt und Uebergriffe der kirchlichen Organe auf das staatliche Gebiet verhindert würden. Aus diesem Grunde werde man alle diesen Zweck verfolgenden Anträge der liberalen Freunde der Vorlage unterstützen, wie dies schon in der Commission geschehen sei.

Art. 2 wird hierauf nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Art. 3 lautet: Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen 21 Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu. Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Abg. Klotz beantragte dagegen folgende Fassung: Die Ausschreibung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Steuern erfolgt in Procentsätzen des in jedem Jahre für die Mitglieder der Kirchengemeinde festgestellten Einnahme-Solls der Klassen- und classificirten Einkommensteuer. Den einzelnen Gemeinden bleibt überlassen, das hiernach festzustellende Kirchensteuer-Soll in derselben Weise aufzubringen, wie dies in Betreff der Gemeindekirchensteuer (§ 31 Nr. 6 der Kirchengemeindeordnung) geschieht.

Abg. Klotz motivirt seinen Antrag mit dem Hinweise, daß durch das darin vorgeschlagene Steuersystem der Billigkeit Rechnung getragen, die nach der Vorlage sehr verwickelte Verwaltung vereinfacht und in der Weise durchsichtig gemacht werde, daß jeder einzelne Steuerzahler selbst controliren könne, ob die betreffenden Organe bei der Veranlagung in den Schranken des Gesetzes geblieben sind.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird der Artikel 3 vorläufig abgesetzt, um zusammen mit Artikel 8, 8a, 10, 14 und 14a später discutirt zu werden.

Die Art. 4, 5, 6 und 7 werden ohne Discussion nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

Art. 9 handelt von der Provinzialsynode und ihren Rechten.

Abg. Krech bittet, für die Wahl der Vertreter zur Provinzialsynode besondere städtische Wahlkreise zu bilden, damit hierdurch das städtische Laienelement genügend zur Geltung komme, da die aus diesem hervorgehenden Vertreter größtentheils den gebildeten Stand repräsentiren.

Art. 9 wird angenommen; ebenso ohne Discussion der Art. 11.

Artikel 12 lautet in der Regierungsvorlage:

Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur so weit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Absatz 4 des § 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Dagegen schlägt die Commission folgende Fassung vor: Die Staatsgesetze gehen den Kirchengesetzen vor.

Die Sanction eines von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenen Gesetzes darf bei dem König nicht eher beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Widerspricht ein Kirchengesetz oder eine kirchliche Verordnung einem Staatsgesetz, so wird der Widerspruch durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums beseitigt. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Zu den Beschlüssen der Commission beantragen:

1) Abg. v. Bismarck (Flatow): den Absatz II. dahin zu fassen: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen, welche vom König mit Zustimmung der Generalsynode oder einer Provinzialsynode beschlossen werden, erhalten ihre verbindliche Kraft durch die Publication mit dem Zusatze: daß nach der Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei" und den Absatz III. zu streichen.

2) Abg. v. Cuny: den dritten Absatz zu streichen, eventuell, für den Fall der Annahme dieses Absatzes, ihn zu fassen, wie folgt: „Bestimmungen eines Kirchengesetzes oder einer kirchlichen Verordnung, welche in Widerspruch mit einem Staatsgesetze stehen, sind ungiltig. Sie können durch einen königlichen Erlaß ausdrücklich für ungiltig erklärt werden. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit dieses Erlasses unterliegt nicht den im Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Beschränkungen".

3) Abg. Löwenstein: Für den Fall der Streichung des dritten Absatzes der Commissionsbeschlüsse den Absatz 1 nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

4) Abg. Schmidt (Sagan): Absatz III. der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. v. Löper-Löpersdorf empfiehlt den Antrag des Abg. von Bismarck, durch welchen der Absatz 2 viel einfacher und präciser gefaßt werde, als die Commission vorschlage. Die Streichung des Absatzes 3 empfehle sich, weil durch denselben dem Ministerium ein politisch gefährlicher Einfluß auf die Kirche gegeben werde.

Abg. Löwenstein hält den von der Commission beschlossenen Absatz 3 gleichfalls für unpraktisch, für staatsrechtlich inconsequent und gefährlich, weil dadurch einerseits dem Könige das Recht authentischer Interpretation der Staats- und Kirchengesetze gegeben, andererseits die Vermuthung der Giltigkeit für alle nicht durch königlichen Erlaß beseitigten Kirchengesetze geschaffen werde. Absatz 1 in der Commissionsfassung sei nichts mehr, als ein in seiner Allgemeinheit nichts sagender Satz, vieldeutig und praktisch bedeutungslos. Bedenklich sei derselbe insofern, als dadurch der Zweifel begründet werde, ob das ganze, eine ungiltige Bestimmung enthaltende Kirchengesetz oder nur diese einzelne Bestimmung ungiltig sei. Die Regierungsvorlage sei, wenn auch nicht eleganter, als die Commissions-Beschlüsse, doch unzweideutiger.

Abg. Cuny tritt der Ansicht des Abg. Löwenstein bei. Der Art. 12 in der Fassung der Commissionsbeschlüsse verleihe dem Könige in noch höherem Grade die Befugniß authentischer Interpretation und Declaration der Staats-Gesetze als der Kirchengesetze. Er hält deshalb die Streichung des Abs. 3 für unumgänglich nöthig. Eventuell sei jedenfalls die Beseitigung der Beschränkungen, die der Art. 106 der Verfassung dem Richter in Bezug auf die Prüfung der Rechtsgiltigkeit königlicher Verordnungen auferlegt, unerläßlich, damit deren materielle Giltigkeit nicht jeder Cognition durch den Richter entzogen bleibe.

Cultusminister Dr. Falk: Bei der ersten Berathung habe ich von vornherein geäußert, daß die Staatsregierung gerne gewillt sein würde, zweckmäßigen Veränderungen des § 12 ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Commission möge es mir jedoch verzeihen, wenn ich bei näherer Prüfung der Vorschläge der Meinung bin, daß kein sichtlicher Schaden eingetreten wäre, wenn man die Regierungsvorlage unverändert angenommen hätte. Ich freue mich, daß diese Auffassung in Bezug auf die einzelnen Theile so energisch und beredt zum Ausdruck gekommen ist und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Haus das annehmen wird, was die Staatsregierung für absolut nothwendig hält. Dies ist vor Allem mit der Streichung des Absatzes 3 der Fall; derselbe ist nicht allein völlig unpractisch, wie der Abg. Löwenstein nachgewiesen hat, sondern auch äußerst gefährlich in seinen Folgen. In Bezug auf den Absatz 1 würde ich mich ebenfalls dem Antrag Löwenstein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage anschließen. Was den Absatz 2 anlangt, so setzt die Commission an Stelle des Cultusministers das verantwortliche Staatsministerium; ich glaube, dieser Beschluß geht aus einer unzutreffenden Parallelisirung mit Art. 63 der Verfassung, der von Nothstandsverordnungen handelt, hervor; ich bitte Sie daher, auch hier die Regierungsvorlage anzunehmen, oder, wenn diese nicht, dem Antrag Loeper-Loepersdorff Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Wehrenpfennig vertheidigt den Absatz 3 der Commissionsbeschlüsse. Dasselbe, was dagegen vorgebracht sei, könne mit demselben Rechte gegen den nicht angegriffenen Absatz 2 geltend gemacht werden. Die Streichung führe zu dem Resultate, daß ein ungiltiges Kirchengesetz fort und fort nicht anders als durch ein neues Staatsgesetz entfernt werden könne, d. h. fort und fort bestehe. Das sei doch ein ganz außerordentlich verwerflicher Zustand. Daß die Königl. Verordnung den Beschränkungen des Art. 106 nicht unterliege, sei ganz selbstverständlich. Wenn er, der Redner, sich nach einer kirchlichen Trauordnung nicht trauen lassen wolle, so könne er dazu nicht gezwungen werden. — Absatz 2 andererseits der Regierungs-Vorlage sei in dieser Fassung unannehmbar. Die Erklärung, ob gegen das Kirchengesetz nichts zu erinnern sei, die der Cultusminister abgebe, genüge nicht, dann könne trotz der Erklärung, daß etwas zu erinnern sei, die Sanction durch den König dennoch erfolgen. Dies mache die Fassung der Regierungs-Vorlage unmöglich.

Abg. Virchow vermißt, da man überhaupt auf das System von Cautelen gegen Kirchenbeschlüsse gekommen sei, die Cautel gänzlich, durch welche das Staatsministerium anzuhalten, unter bestimmten Umständen seine Einwilligung zu Kirchenbeschlüssen zu versagen. Er anerkenne übrigens die Möglichkeit, die Abg. v. Löper hervorgehoben, daß nämlich nach der Fassung der Commissionsbeschlüsse der Richter irre geleitet werden könne, sich in seiner Prüfung der Giltigkeit der die Kirchengesetze aufhebenden königlichen Verordnungen beschränkt zu glauben. Deshalb sei er, obwohl persönlich nicht dieser Ansicht, ebenfalls für die Streichung des Absatz 3, der Commissions-Beschlüsse disponirt.

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist befürwortet zum Schluß nochmals die von der Commission gewählte Fassung, die des ersten Absatzes namentlich deshalb, weil dessen Formulirung diejenige aller derartigen Verfassungen sei, sich in allen verwickelten Verhältnissen der Verwaltung bewährt habe, auch gleichzeitig von der allgemeinsten Tragweite, selbst für die Auslegungsweise der Kirchengesetze, sei.

Darauf wird Absatz 2 des Artikels 12 in der Fassung der Commission angenommen, im Uebrigen aber der Artikel in der Fassung der Regierungs-Vorlage nach den Amendements Löwenstein und Schmidt (Sagan) wiederhergestellt.

Schluß der Sitzung 3¾ Uhr. Nächste Sitzung: Freitag 10 Uhr. (Fortsetzung der zweiten Berathung über die General-Synodalordnung.)

Berlin, 4. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Landrathe Frantz zu Worbis den Charakter als Geh. Regierungs-Rath verliehen, und den bisherigen königl. baierischen Auditoriats-Praktikanten Josef Fischer zum Garnison-Auditeur in Cüstrin ernannt.

Berlin, 4. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] zogen gestern die in Wiesbaden anwesenden Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit Gefolge, den Justizminister Dr. Leonhardt, den Baron Carl von Rothschild, einige höhere Militärs und andere Personen von Distinction zur Tafel. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 4. Mai. [Die Ruhmeshalle.] Ueber den jüngst dem Abgeordnetenhause zugegangenen Entwurf, betreffend die Umwandlung des hiesigen Zeughauses in eine Ruhmeshalle, wird Folgendes bekannt. Der Entwurf selbst lautet in seinen beiden Paragraphen: „§ 1. Aus den Geldmitteln, welche auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 und des Art. III. des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, der preußischen Staatskasse zufließen, ist die Summe von 6 Millionen Mark zur Umwandlung des Zeughauses zu Berlin in eine Ruhmeshalle für die preußische Armee und für die preußische Nation, aus der die Armee hervorgegangen, zu verwenden. — § 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister, dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, dem Kriegsminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen." — Die Motive knüpfen daran an, daß die denkwürdigen Ereignisse der letzten Jahre den Plan zu dem ganzen Unternehmen wachgerufen und eine Immediatcommission einberufen worden, nach deren Gutachten die Durchführung des Planes vorgeschlagen worden. Diese Vorschläge zerfallen in zwei Theile und betreffen die Einrichtung des Gebäudes, sowie die künstlerische Ausschmückung der Ruhmeshalle. Der Eingang zu derselben soll durch die Südfront des Zeughauses erfolgen. In die Mitte des Erdgeschosses soll ein imposantes Vestibul entstehen und von diesem nach rechts (Osten) das Artillerie-Museum, nach links das Ingenieur-Museum entstehen. Durch das Vestibul gelangt man in einen Hof, welcher von einem Glasdach bedeckt und zur Aufstellung von Statuen und anderen Schmuckgegenständen bestimmt ist. Von hier führt eine Freitreppe in das obere Stockwerk, eine Treppe führt zur eigentlichen Ruhmeshalle, welche für die Nordfront projectirt ist und Ergänzungen durch die auf den andern Fronten aufgestellten Sammlungen erhalten soll. In der Mitte befindet sich eine flache Kuppel mit Oberlicht, deren Inneres mit allegorischen Darstellungen zu schmücken ist. An den Kuppelraum schließen sich zu beiden Seiten Oberlicht-Säle, in welchen Blendmauern zur Aufnahme von Fresken errichtet werden sollen. Die Façade des Zeughauses soll unverändert bleiben. Die Säle werden mit Statuen der Herrscher und Feldherren, sowie mit Schlachtenbildern geziert werden, jedoch keine Waffen enthalten. Den Kernpunkt der anschließenden Räume wird die Aufstellung der preußischen Feldzeichen, nach dem Alter rc. geordnet, sowie in chronologischer Ordnung eine Sammlung der Hand- und Feuer-Waffen, der Bekleidung und Ausrüstung der preußischen Armee, ferner von Trophäen, Reliquien, Büsten und Portraits berühmter und verdienter Männer bilden. Ferner sollen die gesammten Fenster erneuert werden; dann will man durch eine neue Bedachung einen besseren Schutz des Gebäudes gegen Feuersgefahr als bisher bewirken und endlich eine Dampfheizung einrichten. Hierfür ist ein Kostenanschlag von 1 Million Thalern gemacht. Für die künstlerische Ausschmückung der Ruhmeshalle durch Malerei und Bildwerke, durch Beschaffung von Schränken und Vitrinen, ferner zur Vervollständigung der Fahnen und Waffensammlungen hatte die Immediatcommission 1,500,000 Thaler ausgeworfen, so daß sich der Gesammt-Kostenanschlag auf 2,500,000 Thaler belaufen haben würde. Diese Vorschläge unterlagen nun der Prüfung einer von sämmtlichen zustehenden Ministerien beschickten Conferenz. Diese reducirte die Vorschläge der Commission um 500,000 Thaler und stellte den erforderlichen Betrag auf zwei Millionen Thaler = 6 Millionen Mark fest, welche in circa 8 Jahren successive zur Disposition gestellt werden sollen. Für den Umbau sind 3 Jahre und für die künstlerische Ausschmückung 5 Jahre in Aussicht genommen. Die Verwaltungsposten sollen mit 60,000 Mark jährlich in den Etat aufgenommen werden.

⁂ [Reichs-Commission für die Weltausstellung in Philadelphia 1876.] Zu Preisrichtern sind von der vorgenannten Commission ernannt: der Director der königlichen Gewerbe-Akademie, Herr Geheimer Regierungsrath Reuleaux in Berlin, der königliche Oberbergrath Herr Althans in Breslau, der königlich baierische Hofrath und Professor an der Universität in Würzburg, Herr Dr. R. v. Wagner, der Secretär am baierischen Gewerbe-Museum, Herr Dr. G. Seelhorst in Nürnberg, der Consul Herr Gustav Gebhard in Elberfeld, der Fabrikbesitzer Herr Dr. Max Weigert in Berlin, der Professor am königlichen Polytechnikum in Aachen, Herr Gustav Herrmann, der Besitzer der artistischen Anstalt in Wandsbeck, Herr G. Seitz, der Generalarzt 1. Klasse und Corpsarzt des 12. (königlich sächsischen) Corps, Herr Dr. W. Roth in Dresden, der Regierungsrath in der königlich würtembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel, Herr Diefenbach in Stuttgart, der Commerzienrath Herr Julius Schiedmayer in Stuttgart, der Maler Herr C. Schlesinger in Düsseldorf, Herr Professor D. H. Vogel in Berlin, der Commerzien-Rath Herr Julius Wegeler in Coblenz. — Letzterem werden die Herren Weingutsbesitzer Dr. A. F. Deinhard in Deidesheim und Director der Brauerei-Actien-Gesellschaft „Friedrichshöhe", F. Goldschmidt in Berlin, als Sachverständige zur Seite stehen.

Hamburg, 3 Mai. [Verhaftungen.] Die Redaction unseres socialdemokratischen „Hamburg-Altonaer Volksblattes" ist augenblicklich recht verwaist. Der Eine, der Reichstagsabgeordnete Hasenclever, hat seine vierwöchentliche Strafe am 29. v. M. hier, der Redacteur Hillmann, Letzterer wegen Beleidigung des Offiziercorps in Stuttgart, seine zweimonatliche Gefängnißstrafe dort angetreten. Die hiesige Polizei lehnte es angeblich ab, wegen Ueberfüllung der Gefängnisse in Hamburg, Hrn. Hillmann hier zu beherbergen.

Kassel, 3. Mai. [Sämmtliche hessische Abgeordnete,] mit Ausnahme eines einzigen, haben, der „Hess. Morgenztg." zufolge, nachstehendes Schreiben an die Städte-Ordnungs-Commission gerichtet:

„Die XVI. Commission (zur Berathung der Städte-Ordnung, Nr. 86 der Drucksachen) hat in der ersten Lesung zu § 1 des betreffenden Gesetzentwurfes beschlossen, dieses Gesetz auch auf den Regierungsbezirk Hessen-Kassel auszudehnen. Gleichzeitig mit dem Bekanntwerden dieses Beschlusses wurde jedoch von Mitgliedern der Commission einzelnen der unterzeichneten Abgeordneten erklärt, daß sie sich vorbehielten, ihr Votum bei der zweiten Lesung zu ändern, wenn inzwischen sich herausgestellt habe, daß die hessischen Abgeordneten resp. die von ihnen vertretenen Städte sich gegen jene beabsichtigte Ausdehnung aussprächen. Mit Rücksicht hierauf erlauben sich die unterzeichneten Abgeordneten, der Commission mitzutheilen, daß sie auf Grund der in Hessen sich äußernden Ansichten sich ihrerseits gegen die beabsichtigte Aenderung erklären würden. Man hält in Hessen ziemlich einmüthig eine Aenderung der dort bestehenden, für Stadt und Land gleichmäßig geltenden Gemeinde-Ordnung zur Zeit und jedenfalls so lange für kein Bedürfniß, als die neue Verwaltungs-Reform in Kreis und Provinz dort noch nicht eingeführt ist. Berlin, den 28. April 1876. Dr. Bähr, Braun (Hersfeld), Gumpert, Hassenkamp, Herrlein, Kempf, Dr. Oetker, v. Richthofen, Rübsam, Schöffer, Vogeley, Dr. Wehrenpfennig, Ziegler."

Der vierzehnte Abgeordnete, Hr. Landrath Mayer aus Marburg (er ist bekanntlich noch etwas gouvernementaler als das Gouvernement selbst) hat die Mitunterzeichnung abgelehnt.

Frankfurt a. M., 4. Mai. [Se. Majestät der Kaiser] ist heute Vormittag 9 Uhr 50 Minuten von Wiesbaden hier eingetroffen und, nachdem sich die großherzogl. badischen Herrschaften, welche Se. Majestät bis hierher begleitet hatten, verabschiedet, alsbald mittelst Extrazuges nach Berlin weitergereist.

Frankreich.

* **Paris**, 3. Mai. [Frankreich und die orientalische Frage.] Die „Republique Française" spricht, indem sie sich mit dem englischen Blaubuch beschäftigt, den Wunsch aus, der ihre Freunde, und man kann wohl sagen die ganze französische Politik, augenblicklich am meisten beschäftigt, den Wunsch nämlich, daß Frankreich bei den orientalischen Wirren eine Gelegenheit finden möchte, sich eine Mitwirkung und eine Partei im Rathe der europäischen Mächte zu sichern. „Auf einen Punkt", schreibt sie, „wollen wir unablässig die allgemeine Aufmerksamkeit lenken: wir meinen die Gelegenheit, thätigen und erheblichen Antheil an den Verhandlungen über die (orientalische) Frage zu nehmen. . . . Wir wissen nicht, welches Verhalten unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bis jetzt beobachten zu sollen geglaubt hat: das Blaubuch zeigt freilich an einigen Stellen das französische Cabinet unter denen, welche sich zwischen die Pforte und die aufständischen Slaven eingeschoben und welche an Lord Derby Eröffnungen zur Einleitung einer gemeinsamen Action gerichtet haben. Aber das ist wahrlich nicht genug. Wir müssen wissen, ob unsere Regierung, die Regierung der Republik, ohne sich deshalb zum Ritter nebelhafter Theorien zu machen, ohne das unheilvolle Princip der Nationalitäten, welches dem zweiten Kaiserreich so theuer war, zu vertreten, sich nicht zu sehr fern von Allem gehalten hat. Man muß uns sagen, ob unsere Agenten im Osten sich, wie die Würde und die traditionelle Politik Frankreichs es erfordern, als vorsichtige aber vernünftige Beschützer der Rajahs gezeigt haben. Die französischen Diplomaten sollen die Vertheidiger jener unglücklichen Völkerschaften bleiben und mit ihren Worten wie mit ihrem berechtigten und anerkannten Einfluß jede liberale und wahrhaft praktische Lösung unterstützen." Nebenbei geht aus dem Vorstehenden hervor, daß die „Republique" jetzt wieder glaubt, das günstigste Feld für französische Thätigkeit sei auf Seiten der Aufständischen.

[Bittschrift in Betreff des Unterrichtsgesetzes.] Der „Univers" bringt den Wortlaut der Bittschrift, welche die katholischen „Familienväter" an die Deputirtenkammer und den Senat gegen den von Waddington vorgelegten Gesetzentwurf betreffs Abänderung des Unterrichtsgesetzes richten. Als Katholiken beglückwünschten sich die Bittsteller, daß die unumstößlichen Rechte der Kirche vom Gesetze, das man angreift, anerkannt wurden, als Familienväter schätzten sie sich glücklich, ihre Kinder nicht dem Einfluß unheilvoller Lehren auszusetzen. Schließlich betonen die Bittsteller noch die für die katholischen Universitäten schon aufgewandten Kosten und erklären die Vorlage Waddington's für einen Angriff gegen das Eigenthum.

[Kirchliches.] Der Zudrang der Pilger zur Kapelle des heiligen Herzens auf Montmartre war gestern sehr groß. Es hatten sich die Pilger der Gemeinde Saint Germain des Pres (Faubourg Saint Germain), meistens Priester, Mönche, Nonnen und junge Mädchen, eingefunden. Heute ist einer der Haupttage auf dem Montmartre. Zahlreiche Gemeinden und das große Seminar von Meaux werden erwartet, und um 4½ Uhr Abends wird ein Stück des wahren Kreuzes" zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt. Wie bisher waren gestern wieder viele Officiere anwesend, auch von der Territorialarmee. Außer diesen Wallfahrten finden fast jeden Tag besondere kirchliche Ceremonien statt, um die Leute in Athem zu halten. So legte gestern der Cardinal-Erzbischof von Paris den Grundstein in der Avenue de Friedland (in der Nähe des Triumphbogens der Champs Elysee) zu einer Kapelle des „Sacre Coeur", dem sich nach den Geboten der Jesuiten ganz Frankreich weihen soll. Die officielle Welt war stark vertreten, auch Marschall Mac Mahon anwesend.

[Aus Algier.] Das „Amtsblatt" enthält folgende Depesche:

Dank den guten, vom General Carteret ergriffenen Maßregeln, der Klugheit und Entschlossenheit dieses Generals ist der Aufstand der Bou Azid ohne irgend neue Verluste von unserer Seite vollständig gedämpft worden. Alle haben sich unterworfen. Der Marabut Ahmed ben Aiech und die Scheiks der vier Bruchtheile des Stammes sind Gefangene. Die Räumung von El Amri hat begonnen; jeder Bruchtheil begibt sich nach dem für ihn bestimmten Lager, wo er unter der Aufsicht der Truppen bleibt, bis endgiltige Maßregeln ergriffen worden sind. Alle Heerden werden übergeben und gezählt. Die Haltung der Stämme in der Umgegend und alle trefflichen Nachrichten, welche ich von allen Punkten des Gebiets erhalten, stellen fest, daß die Empörung der Bou Azid eine vollständig vereinzelte Thatsache bleibt.

Der Civil-General-Gouverneur von Algerien:
General Chancy.

⊙ **Paris**, 3. Mai. [Ministerielles. — Zur Amnestiefrage. — Zum Präfectenwechsel. — Ultramontane Petitionen. — Mac Mahon. — Zum Budget.] Die Regierungsmaschine kommt allmälig wieder stärker in Gang und das Herannahen der parlamentarischen Session macht sich fühlbar. Im letzten Ministerrath schon hat man sich mit den Aufgaben der bevorstehenden Session beschäftigt, und nächsten Freitag, nach der Rückkehr Ricards, wird der Conseil, zum ersten Male seit Beginn der Ferien vollzählig versammelt, die augenblickliche Lage gründlicher zu prüfen haben. In dieser

Sitzung wird Dufaure bereits eine Liste derjenigen Deportirten und Gefangenen vorlegen, die sich der Begnadigung besonders würdig gemacht haben; indem die Regierung nach wie vor entschlossen ist, alle Amnestievorschläge zurückzuweisen, liegt es ihr offenbar daran, mit der Anwendung einzelner Gnadenacte nicht zu zögern und so ihrer Partei in der Kammer zu Hilfe zu kommen und die Anhänger der Amnestie zu entwaffnen. Die Hauptsache für das Cabinet bleibt aber die Fortsetzung der Verwaltungsreform, die gleichfalls im Freitagsconseil angenommen werden soll. Man erzählt, der Marschallpräsident, der von den Freunden der bedrohten Präfecten und Unterpräfecten überlaufen wird, sei aller dieser Zudringlichkeiten und Bittgesuche so müde, daß er nun selber Ricard habe bitten lassen, seine Maßregeln zu beschleunigen. Wie dem sein mag, so soll die neue Liste am Sonnabend im Amtsblatte erscheinen; aber auch diesmal versichert man, wird sie nur wenige Absetzungen melden, und Ricard hält an der Ueberzeugung fest, daß es genügt, einen Beamten in eine andere Umgebung zu versetzen, um ihm bessere Gesinnungen einzuflößen. Die republikanischen Minister von heute lassen sich durch Rücksichten leiten, welche die Minister der moralischen Ordnung nicht kannten. So schrieb der selige Beulé unmittelbar nach dem 24. Mai an seine Präfecten wörtlich: „Schicken Sie mir schleunigst (in spätestens 3 Tagen) einen Bericht über Ihre Unterpräfecten ... Ich richte mich an Ihre volle Freimüthigkeit. Ich glaube im Allgemeinen nicht, daß die Versetzung die Beamten verbessert. Dieselben bereiten uns nur Schwierigkeiten von Seiten der Deputirten, in deren Bezirke man sie schickt. Lassen Sie sich also durch keinerlei Erwägungen der Menschlichkeit oder der Cameradschaft leiten, und sagen Sie mir deutlich Ihre Meinung." So Herr Beulé, daß er seine Beamten im Interesse seiner Partei zu wählen wußte, haben erst jüngst wieder die anmaßenden Briefe der abgesetzten Präfecten de Chazelles und Marquis d'Auray bewiesen. Die „Debats" sogar, trotz ihrer höchst conservativen Denkungsweise, machen heute einen geharnischten Ausfall gegen die alte Verwaltung. „Die Präfecten", sagen sie, „die Unterpräfecten, Generalsecretäre und Bürgermeister des 24. Mai können nur die Männer einer besiegbaren Partei, einer Coalition der Rachsucht oder des Hasses sein, und sie beweisen, daß sie es sind." — Wie die Radicalen für die Amnestie petitioniren, mit geringem Erfolge allerdings, so petitioniren die Ultramontanen in ganz Frankreich für die Beibehaltung des clericalen Unterrichtsgesetzes. Sie schmeicheln sich freilich nicht, so viele Stimmen aufzubringen wie damals, als sie gegen den Laien-Elementar-Unterricht Propaganda machten, aber sie hoffen doch, den Kammern eine beträchtliche Zahl von Unterschriften vorlegen zu können. Das „Univers" rechnet aus, daß allein schon 50,000 Geistliche in Frankreich existiren, die ihre Unterschrift geben werden. Wir vermuthen indeß, daß die Mehrheit in der Kammer sich auch durch eine Million mit den bekannten Mitteln geistlicher Ueberredung angeworbenen Unterschriften nicht rühren lassen wird. — Mac Mahon reist am Sonnabend früh zu dem Feste in Orleans ab und wird erst am Sonntag Abend hierher zurückkehren. — Der General Chanzy ist von dem Minister des Innern gebeten worden, persönlich bei der Budgetdiscussion das algerische Budget zu vertheidigen. Dies letztere wird also wahrscheinlich einer gründlichen Debatte unterworfen werden. — Im Finanzministerium hat man eine vergleichende Uebersicht der Gesammt-Einnahme-Budgets von 1869 und 1877 zusammengestellt. Daraus ergiebt sich, daß i. J. 1877 eine Mehr-Einnahme von 909 Millionen zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist. Diese Summe wird nur zum kleinsten Theile (mit 163 M.) durch einen Mehrertrag der alten Steuern aufgebracht. Der größte Theil, nämlich 746 Mill., rührt von neuen Steuern her.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 5. Mai. [Bescheid.] Dem Vorstande des katholischen Volksvereins in Zülz ist nachstehender Bescheid zugegangen:

„Breslau, den 11. April 1876. Der Beschwerde vom 27. Februar d. J., betreffend den Gebrauch der polnischen Sprache in den Versammlungen des Vereins, vermag ich keine Folge zu geben, da ich die Bescheide der Königl. Regierung zu Oppeln vom 10. November und 29. December v. J. für begründet halte. Indem ich auf die Ausführungen dieser Bescheide verweise, bemerke ich nur noch, daß man der Polizeiverwaltung der Stadt Zülz, welche fast durchweg eine deutschredende Bevölkeeung hat, nicht zumuthen kann, der polnischen Sprache mächtige Polizeibeamte zur Disposition zu haben, weil zufällig einem in Zülz tagenden Vereine auch eine Anzahl auswärtiger, der deutschen Sprache nicht kundiger Personen angehöre. Die Anlagen der Beschwerde füge ich wieder bei. Arnim."

* [Personalien.] Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Secretairs der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn Wende zum Bürgermeister der Stadt Wohlau. Die Wahl des Oberamtmann Mache in Brieg zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes.

Uebertragen: 1) Dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Löbbecke auf Rückers, Kreis Glatz, das Revisorat über die katholische Schule in Friedrichsgrund, Kreis Glatz. 2) Dem Amtsvorsteher v. Luck auf Ottwitz das Revisorat über die katholische Schule zu Markt Bohrau, Kreis Strehlen. 3) Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Fry das Revisorat über die katholische Schule in Deutsch-Lauden, Kreis Strehlen.

Bestätigt die Vocationen: für den Hauptlehrer Kapitza zum Rector einer städtischen katholischen sechsklassigen Elementarschule in Breslau; 2) für die bisherigen zweiten Lehrer Paul und Rademacher zu Lehrern einer ersten Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau; 3) für die bisherigen dritten Lehrer Baron, Engel, Spitzer und Stehr zu Lehrern einer zweiten Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau; 4) für die Lehrer Rokitta, Dankwirth und Drescher zu Lehrern einer dritten Klasse einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau; 5) für den Lehrer Irmler zum Organisten und dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Steinau a. O.; 6) für den Lehrer-Substituten Weniger zum Organisten und Lehrer an der katholischen Schule in Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz; 7) für den bisherigen dritten Lehrer Mader zum zweiten katholischen Lehrer, Cantor und Küster in Lewin, Kreis Glatz; 8) für den bisherigen vierten Lehrer Schmidt zum dritten katholischen Lehrer in Lewin, Kreis Glatz.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer Hanusa zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

[Schenkung.] Der Landrabbiner Dr. Adler zu Kassel hat zum Andenken an seine verstorbene Ehefrau dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckelscher Stiftung 500 Mark geschenkt.

[Graf v. Burghauß] auf Laasan, der langjährige Leiter der landschaftlichen Angelegenheiten der Provinz Schlesien, hat, wie die „Görlitzer Nachrichten" und „Anzeiger" melden, eine Stiftung in Höhe von 132,000 Mark errichtet, deren Zinsenertrag zu wohlthätigen Zwecken innerhalb des landschaftlichen Creditverbandes Verwendung finden soll. Graf v. Burghauß scheidet zum 1. Juli c. aus seinem bisherigen Wirkungskreise und hat sich bereits am Schluß der letzten Sitzung des engeren Ausschusses der schlesischen Landschaft verabschiedet.

§ **Striegau**, 4. Mai. [Lehrer-Pensionskasse. — Stadthaushaltsetat. — Spargesellschaft.] Bereits am 1. Januar cr. wurde auf Anordnung des Herrn Cultusministers die schlesische Elementar-Lehrer-Pensions-Zuschußkasse geschlossen und gleichzeitig verfügt, daß von dem genannten Zeitpunkte ab neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Den bisherigen Mitgliedern war freigestellt worden, entweder aus der Anstalt zu scheiden und sich dadurch jedes Anspruchs auf das Anstaltsvermögen zu begeben oder durch weitere Zahlung der Jahresbeiträge Mitglieder zu bleiben. Die älteren Mitglieder haben ihr Verbleiben bei der Kasse erklärt und auch am 1. Mai d. J. ihre Beiträge geleistet, selbstverständlich in der Voraussetzung, daß der statutenmäßig festgesetzte Pensionszuschuß von 120 Mark in der Zukunft sofort an die Pensionäre zur Auszahlung kommt und ohne Anrechnung bleibt auf die den Emeriten anderweitig gesetzlich zustehenden Pensionsbezüge. Hunderte von jüngeren Lehrern haben indeß ihren Austritt erklärt und Hunderte sind inzwischen neu angestellt worden, und noch ist von Seiten der Aufsichtsbehörde eine anderweite Regulirung der Lehrer-Pensionsverhältnisse, wie solche schon von der letzten allgemeinen schlesischen Lehrerversammlung für dringend geboten erachtet wurde, nicht erfolgt. Voraussichtlich findet diese wichtige Angelegenheit bei Erlaß eines Unterrichtsgesetzes ihre definitive Erledigung. — Der nunmehr von den städtischen Behörden vollzogene Etat pro 1876 balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 75,261 Mark gegen 66,203 Mark im vorigen Jahre. Unter den Einnahmen sind hervorzuheben 34,000 Mark Cummunalsteuer d. i. pro Kopf der Civilbevölkerung 3,25 Mark, 21,507 Mark Ueberschüsse aus der Steinbruch-, Ziegelei- und Gasanstaltsverwaltung, 11,122 M. Pachtgelder. An Besoldungen sind 18,425 Mark, an Zuschüssen für die Höhere Bürgerschule 9,900 Mark, für Baukosten und Straßenpflaster 22,665 Mark, zur Tilgung von Passiva 4,256 Mark im Ansatz gebracht. Die finanzielle Lage der Stadt ist eine höchst günstige. — Die in Februar d. J. gegründete Spargesellschaft, die den Ankauf von Braunschweiger und Meininger Prämienantheilscheinen zum Zweck hat, zählt 277 Mitglieder und besitzt bereis ein Gesellschaftsvermögen von 3,324 Mark, das in 63 Stück der genannten Werthpapiere angelegt ist.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Prozeß Elias.

(Zehnter Sitzungstag. Fortsetzung.)

S—s. **Beuthen OS.**, 4. Mai. Bevor ich den Bericht über die Verhandlung fortsetze, lassen Sie mich eines Gesprächs Erwähnung thun, und des Eindrucks, den ich empfing, als ich während einer Pause die Valesca Richter und Przybylla im Zeugenzimmer aufsuchte. Die Mädchen, besonders die Richter, antwortete unbefangen und sicher auf meine Fragen und machte — ich wiederhole dies wiederum, ausdrücklich auf mich den besten Eindruck. Im Gegentheil sagte Valesca Richter zu mir: „Ach, wenn doch meine Mutter nicht zu viel Strafe bekommen möchte, ich wäre froh, wenn sie wenigstens nicht Zuchthaus bekäme".

Wenn es auch ursprünglich nicht in meiner Absicht lag, noch einmal das Anklagematerial zu recapituliren und dem Staatsanwalt in allen Ausführungen zu folgen, um Wiederholungen zu vermeiden, so glaube ich doch jetzt, es wird bei der Zeit, die zwischen den einzelnen Stadien des Prozesses liegt, angebracht sein, damit die Sachlage klar übersehen wird, die Thaten der Bande und die Beweise für dieselben anzuführen.

Die erste Gruppe betrifft 4 Diebstähle, die dem Elias zur Last gelegt werden und zwar:

1) Diebstahl bei Tichauer in Chorzow. — Beweis: Aussage der Potyka, die früher angegeben hat, Elias habe ein vom Diebstahl herrührendes Tuch bei ihr zurückgelassen. In der Verhandlung hat sie diese Aussage abgeleugnet.

2) Diebstahl bei Woisczyk zu Klimzawizna. — Beweis: Aussage der Potyka.

3) Diebstahl bei Grätzer zu Zawodzie. — Beweis: Der Fund von Gegenständen in der Ziegelei des Joh. Elias und die Aussage Frey's, daß Elias einen, wie ermittelt, gestohlenen Regenschirm getragen.

4) Diebstahl bei Pastor Clausnitzer zu Kattowitz. Beweis: der Fund von hier gestohlenen Gegenständen in der Ziegelei des Johann Elias.

5) Diebstahl bei Flashar in Nicolai und Mord des Nachtwächter Frühauf. Beweis: Beziehung des Elias zu Weiß, der bei dem Flashar'schen Hause wohnte, Beziehung zu Pistulka, der wegen dieses Diebstahls und Mordes befragt ist, Aussage der Potyka, daß Elias dort gestohlene Gegenstände hingebracht.

6) Diebstahl bei Kirschner, Beuthen. — Beweis: Beziehung des Elias zu Pistulka, der dafür bereits bestraft, und zu Karwinski, bei dem ein gestohlenes Gewehr im Garten vergraben gefunden.

7) Kattowitzer Kassendiebstahl und Mord des Malinowski. — Beweis: für Punkt 1 Valesca Richter und Marie Przybylla, für Punkt 2 Aussage der Dobriwolska (schon bestraft) und des Korek (ebenfalls schon bestraft).

8) Diebstahl bei Misioch, Gleiwitz. — Beweis: Aussage des Misioch und des Katser.

9) Diebstahl bei Orzegowski, Antonienhütte. — Beweis: Fund einer Uhr, von diesem Diebstahl herrührend, bei Elias.

10) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Opitz, Jastrzemb. — Beweis: Beziehung des Elias zu Ludwina Adamczyk und Aussage der Zeugen von Fehrentheil und der Gendarmen, die beide nach der That ergriffen.

11) (Elias und Karwinski). Diebstahl bei Fedor Huhn, Zabrze. — Beweis; Aussage der Valesca Richter.

12) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Herzberg, Zabrze. — Beweis: Aussage der Valesca Richter.

13) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Köpper, Zabrze. — Beweis: Aussage der Valesca Richter.

14) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Kuchelmeister, Beuthen. — Beweis: Marie Przybylla.

15) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Kluge, Beuthen. — Beweis: Marie Przybylla.

16) (Elias). Diebstahl bei Hager, Ruda. — Beweis: Valecsa Richter.

17) a. (Kolasinski). Diebstahl bei Freudenthal, Beuthen. — Beweis: Aussage des Nachtwächter Göppert (bestraft und verstorben) und des Kolibius. b. (Elias). Diebstahl bei Baumgart, Wenzlowitz. Beweis: Fund von gestohlenen Sachen bei Karwinski.

18) (Elias und Kolasinski). Diebstahl bei Grüttner, Beuthen. — Beweis: Aussage des Viehhändler Richter, daß Kolasinski ein gestohlenes Jaquet hingebracht.

19) (Elias und Manderla). Diebstahl bei Altmann, Neudorf. — Beweis: Fund der gestohlenen Handschuhe bei Elias und Aussage des Zeugen Priemer.

20) (Elias). Versuchter Diebstahl bei Joseph Adler, Zabrze. — Beweis: Valesca Richter.

21) (Elias und Karwinski.) Diebstahl bei Benjamin Adler, Zaborze. Beweis: Valesca Richter.

22) (Elias und Kolasinski). Diebstahl in der Pfandkammer zu Beuthen. Beweis: Valeska Richter und Beziehungen des Elias zur Wrobel.

23) (Studnik und Lukas). Diebstahl bei Kallenbach, Dorotheendorf. Beweis: Der gestohlene Ring bei Lukas und der Zündholzbüchse bei Studnik.

24) (Elias). Diebstahl im Kreishause zu Beuthen. — Beweis: Fund der gestohlenen Sachen bei Karwinski.

25) (Elias, Manderla und Karwinski). Diebstahl bei Kaufmann Freund, Ruda. — Beweis: Fund der Sachen bei den Hehlern, die die Gegenstände von Elias geschenkt bekommen haben wollen.

26) (Elias, Manderla, Ligischinski) Sattler'scher Diebstahl, Antonienhütte. — Beweis: Valesca Richter.

27) (Elias) Kassendiebstahl zu Oswiencym — Beweis: Aussage der Gilt, Fund von Elias gehörigen Sachen und Aussage des Korek.

28) (Kolasinski und die Hehler) Diebstahl bei Chmielowski, Polen. Beweis: Geständniß von Kolasinski. Aussage des Kolibius, Wolff und Siegmund.

30) (Kolosinski und die Wrobel) Wrobelscher Mord. Beweis: Aussage der Januschewski, Valesca Richter und Marie Przybylla.

Ich habe natürlich nur die Hauptbeweisgründe angegeben, die übrigen ergaben sich aus den bisherigen Verhandlungen. Der Staatsanwalt knüpft am Schlusse seiner 2½ Stunden dauernden Rede noch einige Bemerkungen über das Benehmen der Angeklagten während der Verhandlungen an. Kein einziger habe ein Geständniß gemacht, nur Kolibius sei eine Ausnahme hiervon gewesen. Alle leugneten hartnäckig, selbst die geringfügigsten Nebenumstände, die mit der Anklage in Verbindung stehen. Die Entlastungsbeweise seien alle in kläglichster Weise gescheitert.

„Kein einziger, meine Herren, hat ein Geständniß gemacht, ein Beweis, wie gefährlich und geschlossen die ganze Bande ist; selbst Kolibius will von Elias nichts wissen und hat nur das gestanden, was auf seine eigene Person sich bezieht.

„Was uns in diesem Proceß hauptsächlich entgegentritt, das ist die kolossale und weitverzweigte Hehlerei und diese ist ein Hauptgrund, daß die Diebesbande so lange fortvegetiren konnte. Denn solche Verbrechen sind nicht möglich, wenn der Dieb keinen Hinterhalt findet. Die Hehler aber bewirken, daß seine Thätigkeit fruchtbringend wird, sie bewirken den Umsatz und in welcher Weise dies geschehen sein muß, beweist, daß bei den Haussuchungen nur wenige Objecte gefunden wurden. Auch boten diese Hehler den Dieben Schlupfwinkel. Darum ist auch die Untersuchung gegen die Hehler mit solcher Energie geführt worden und noch heute bin ich mit solchen Untersuchungen nicht zu Ende; noch gegenwärtig werden neue Hehler ermittelt.

„Wenn Sie, meine Herren Geschwornen, alles das erwägen und sich nicht an kleinliche einzelne Punkte halten, dann wird Ihnen über die Schuld der Angeklagten kein Zweifel entstehen und Sie werden im Sinne der Anklage ihre Beschlüsse fassen".

Es tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

Die niederschmetternde Anklage des Staatsanwalts, der alle Angeklagte ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, macht auf diese keinen besonderen Eindruck.

Es beginnen die Plaidoyers der Vertheidiger.

Die Angeklagten überlassen bis jetzt sämmtlich die Vertheidigung ihren Vertheidigern.

Vertheidiger des Elias, Rechtsanwalt Geldner, beginnt seine Rede:

„Meine Herren, Sie werden mir glauben, daß in vorliegendem Falle das Amt eines Vertheidigers schwer ist; denn die Sache ist nicht dazu angethan, um ein ergiebiges Feld für die Vertheidigung zu bieten, besonders da durch viele Monate hindurch ein so collosales Material mit Sorgfalt gesammelt worden. Ich werde nicht an Sie die Anforderung stellen, ein Nichtschuldig zu verlangen, aber immerhin werden Sie sich nicht enthalten können, jeden Fall mit Sorgfalt zu prüfen. Wenn eine Frage dahin gestellt wurde, ob Elias schuldig ist, durch längere Zeit Verbrechen verübt und in diesem Bezirk mit einer Bande agirt habe, so würde auch ich die Frage bejahen und Ihnen das Verdict anheimstellen. Aber so ist es nicht. Es ist vielmehr jeder Fall zu prüfen. Lassen Sie sich nicht, besonders da sie meistens hier in dieser Gegend geschehen und eine so große Sensation hervorgerufen haben, verleiten, zu verurtheilen, um Sühne für die That zu schaffen. Ich verlange nicht Milde, sondern Gerechtigkeit für meine Clienten.

„Ich werde zunächst die Art der Beweismittel beleuchten. Eine große Anzahl von diesen hält nicht jede Probe aus. Die größte Zahl der Verbrechen, die dem Elias vorgeworfen sind, stützt sich auf die Aussage einiger Personen. Sie stützt sich in erster Linie auf die kaum dem Kindesalter entwachsenen Valesca Richter und Marie Przybylla. Es ist auffällig, daß Elias, ein so sehr raffinirter Mensch, die Lässigkeit begangen haben soll, seine ganzen Unthaten zweien Kindern zu verrathen. Auch die Specialität, mit welcher beide die Sachen in einer so merkwürdigen Specialität berichten, ist auffallend. Außerdem bedenken Sie, daß die Mutter der Valesca und die Przybylla übereinstimmend gesagt haben, Valesca sei blödsinnig und unzurechnungsfähig; überdies ist sie von Laurahütte nach Zaborze gebracht worden und hat dort erst nach einigen Tagen ihre Aussagen gemacht.

„Ein Zeuge, der gleichfalls gegen Elias belastend auftritt, der Sattler Priemer, ist noch unglaubenswürdig. Mir scheint es psychologisch undenkbar, daß Elias an einen fremden Menschen auf der Straße herantrat und ihm einen großen Theil seiner Diebstähle decouvrirt.

„Eine andere Art des Beweises ist die, die dadurch erhoben worden ist, daß Ihnen hier Aussagen von Personen, die Sie hier nicht gesehen haben, Aussagen von Malcherek, Dobrowolska und Norek Ihnen, wenn auch nur pro informatione, ja die Aussage der Malcherek sogar zum Zwecke des Beweises vorgelesen worden. — Norek sowohl, wie Dobrowolska sind keineswegs glaubwürdige Personen.

„Eine besondere Art des Beweises in vielen Fällen ist der Umstand, daß bei Leuten, bei denen Elias verkehrt hat, einzelne Gegenstände gefunden worden sind, sogar, wie bei Karwinski, nur im Garten. In allen diesen Fällen ist der Beweis nicht erbracht, denn auch andere Angeklagte haben ebenso bei den Hehlern verkehrt; es braucht also nicht gerade Elias gewesen zu sein."

Der Vertheidiger geht hierauf zu den einzelnen Punkten der Anklage über und findet nur in sieben Fällen die Schuld des Elias vollständig erwiesen (nicht die Morde Malinowski und Frühauf), in anderen Fällen hielt er sie für absolut unerwiesen, und in der letzten Gruppe, bei der die Aussage der Valesca Richter und Marie Przybylla hauptbelastend sind, darüber auch bei dem Morde Wrobel macht er nochmals auf die Glaubwürdigkeit resp. Unglaubwürdigkeit dieser Zeugen aufmerksam und stellt den Geschworenen in Hinblick auf diesen Umstand das Verdict anheim.

Justizrath Schmiedecke erwähnt, nach einigen einleitenden Bemerkungen über die vorgefaßte Meinung, die Gerüchte im Publikum und die Artikel der Zeitungen solchen Angeklagten schädliche Weise gegenüber erwecken können, erwähnt der Vertheidiger, daß das Vorleben Kolasinski's nicht so schlimm sei, wie er annahm. Seine Offerte ist zwar nicht empfehlenswerth, aber er ist heißblütig und Pole von Geburt. Sein Leugnen ist nicht Beweis seiner Gefährlichkeit.

Auch diese Vertheidigung, sowie alle übrigen, was ich jetzt gleich erwähne, suchen die Aussagen der Valesca Richter und Marie Przybylla zu entkräften, andere sie auf ihre Unglaubwürdigkeit hinzuweisen.

Nur in einem Falle unter den 8 Diebstählen, deren Kolasinski bezüchtigt ist, hält Vertheidiger den Beweis beigebracht. In den übrigen Fällen, wie auch bei dem Wrobel'schen Morde, sei nur das Zeugniß der unglaubwürdigen Valesca Richter vorhanden. Außerdem, was hätte Kolasinski für einen Grund gehabt, den Wrobel zu ermorden, da er mit der Wrobel, nicht so wie Elias in intimen Beziehungen steht.

Die Sitzung wird um ½2 Uhr vertagt und beginnt wieder um 3 Uhr 35 Minuten.

Rechtsanwalt Gsonek ist Vertheidiger der Wrobel und sucht, nachdem auch er das Zeugniß der Valeska Richter und Marie Przybylla für unglaubwürdig betrachtet, in einer längeren Rede zu erweisen, daß sie den Mord ihres Mannes nicht veranlaßt und angestiftet hat, höchstens könne sie wegen Meineides bestraft werden, weil sie beschworen habe, überhaupt gegen Niemanden den Verdacht der Thäterschaft zu haben. Er plaidirt für nichtschuldig.

Rechtsanwalt Gsonek plaidirt ebenfalls für Manderla und Lukas und stellt das Verdict den Geschworenen anheim.

Der Maler Anton Ligischinski, der sich bis jetzt bereits durch eine einer besseren Sache würdige Frechheit ausgezeichnet hat, vertheidigt sich, bevor er die Vertheidigung seinem Vertheidiger überläßt, selbst:

„Meine Herren, Valesca Richter hat in Betreff der Sattler'schen 2 Lügen ausgesagt, ich sei aus Beuthen und Maler (polnisch Malirsch). Ich bin aber nicht aus Beuthen und auch nicht Maler — sondern Anstreicher und Lackirer. Zuvörderst kann ich den Beweis liefern, daß sich hier ein Maler Durek aufhält und daß ich also nicht allein bestrafter Maler aus Beuthen bin. Außerdem brauche ich mit dem Namen Malirsch nicht gemeint worden zu sein; denn es existirt ein Mann dieses Namens. Was die Przybylla anlangt, so hat sie gesagt, ich hätte ihre Eltern 2 Mal besucht, das eine Mal hätte ich Locken gehabt, das andere Mal war mein Haar geschoren. Dies ist eine Lüge; denn in diesem Monat hatte ich geschorene Haare. Außerdem ist sie geistesschwach; denn sie hat in der Voruntersuchung angegeben, sie habe sich dem Elias hingegeben; wenn sie gesund wäre, könnte sie sich nicht so ungenirt darüber auslassen; denn im 15. Jahre beginnt (unverständlich) beim weiblichen Geschlecht."

Ligischinski endete unter allgemeiner Heiterkeit seine Vertheidigungsrede. Der Justizrath Walter, sein Vertheidiger, macht beim Beginn seiner Rede aufmerksam, daß die meisten hier vorgebrachten Sachen nicht so viel Erwähnung gefunden hätten, wenn sie nicht mit Elias und Kolasinski in Verbindung vorgekommen wären und bestreitet, daß, wie man annimmt, Ligischinski und Studnik, für deren Freisprechung er plaidirt, Mitglieder einer organisirten Diebesbande gewesen seien.

Karwinski ist unter keinen Umständen des Diebstahls, höchstens der einfachen Hehlerei für schuldig zu erachten. Er ist noch nicht bestraft. Die Karwinski ist höchstens der einfachen Hehlerei für schuldig zu erachten.

Vertheidiger Referendar Dr. v. Rosenthal hat die Vertheidigung für die Eheleute Simon und Richter übernommen. Er ficht ebenfalls das Zeugniß der Valesca Richter an, glaubt nicht, daß die Richter beeinflußt worden ist, sondern führt dieselbe auf eine gewisse Böswilligkeit zurück, die sich bei krüppeligen Personen nicht zu selten vorfindet. Die Richter'schen Eheleute sind nur höchstens der einfachen Hehlerei für schuldig zu erachten, bei den Eheleuten Simon stellt der Vertheidiger den Geschworenen anheim, sie entweder der einfachen oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei zu bestrafen.

Vertheidiger Referendar Dr. Laschinski plaidirt, während ich diesen Bericht um 5 Uhr zur Absendung bereit mache, für die Eheleute Hettwer und Przybylla.

(Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus dem Großherzogthum Posen.

—r. **Poln.-Lissa**, 5. Mai. [Mord.] Ein Gerücht durchlief gestern unsere Stadt, das leider sich als traurige Gewißheit erweisen sollte. Ein Mann, der wegen seiner Bildung (er hat katholische Theologie und Philologie studirt) am allerwenigsten einer solchen That für fähig gehalten werden mußte, hat seine Frau durch Erwürgen ermordet. Durchaus verkommen, wie er war, mußte er später auch von der Stellung als Bureau-Beamter beim Gerichte, in der er nur kurze Zeit beschäftigt gewesen, entlassen werden. Den Mord hat er am hellen Tage begangen, nach einem Zanke mit seiner beklagenswerthen Frau, wie er bei Beiden fast alltäglich vorkam. Der Thäter zeigte bei seiner Verhaftung einen Cynismus, wie er Gott sei Dank nur zu den großen Seltenheiten gehört; er bewies nicht die geringste Reue und gestand das Verbrechen ohne Weiteres ein. Ob er bei der That unzurechnungsfähig gewesen — wer wollte das nicht zur Ehre der Menschheit glauben — wird die Zeit lehren.

Wien, 4. Mai. [Die Einnahmen der Lombard'ischen Eisenbahn] (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 22. bis zum 28. April 615,806 Fl. ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 11,536 Fl.

Berliner Börse vom 4. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,50 bz
do. do.	2 M.	3	168,60 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,30 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,90 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	261,20 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	265,20 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,35 bz
do. do.	2 M.	4½	168,45 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½ % consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,75 bz
Staats-Schuldscheine	3½	93,80 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,10 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,20 bzB
Pfandbr. Berliner	4½	102 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,75 bz
Pfandbr. Posensche neue	4	95 B
Pfandbr. Schlesische	3½	85,20 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,50 B
Rentenbriefe Posensche	4	97,10 B
Rentenbriefe Preussische	4	97 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,25 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,80 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97,10 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,25 bz
Baierische 4% Anleihe	4	119,75 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,50 B

Kurh. 40 Thaler-Loose 253 bzB
Badische 35 Fl.-Loose 136 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 81,50 bz
Oldenburger Loose 134 bzG

Ducaten 9,54 bz	Fremd. Bkn. 99,85 G
Sover. 20,32 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,18 bG	Oest. Bkn. 169,40 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 265,25 bz
Dollars 4,175 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	102,25 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 B
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	108 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,30 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,90 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	100,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,10 bz
do. do. II. Em.	5	106 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	103 B
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,10 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,50 bzB
Oest. Silberpfandbr.	5½	49 B
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	49 B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	87,40 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,25 B
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102 G
do. do. 4½ %	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	41 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente (1./1.-1./7. u. 1./4.-1./10.)	4⅕	58,60 bzG 1./4.-1./10. 58,60 bG
do. Papierrente (1./2.-1./8. u. 1./5.-1./11.)	4⅕	55,25 bz 1./5.-1./11. 55,50 [b
do. 54er Präm.-Anl.	4	96,75 bzB
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	99,90 bzG
do. Credit-Loose	—	304 bzB
do. 64er Loose	—	261 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	175,10 bzG
do. do. 1866	5	172 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,60 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,90 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85 bzG
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,50 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,25 bz
do. do. 1885	6	101,30 bzB
do. 5% Anleihe	5	102,20 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,70 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,40 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	70,90 bzB
Rumänische Anleihe	8	95 bzG
Türkische Anleihe	5	11,10 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	69,10 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,90 bz
Türken-Loose 31,20 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	93,75 G
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85,10 G
do. do. VI.	4½	97,25 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 bzB
Berlin-Görlitz	5	102,50 B
do.	4½	92,60 bz
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95 G
do. do. H.	4½	—
do. do. J.	4½	— —
do. do. K.	4½	89,60 G
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	99,50 G
do. IV.	4	92,70 B
do. V.	4	90 B
Halle-Sorau-Guben	5	96,75 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	95,25 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 G
do. do. II. Ser.	4	95 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	96,50 bzB
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85,75 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,75 B
do. H.	4½	101,20 bz
do. von 1869	5	103,75 bzB
do. von 1873	4	91,25 G
do. von 1874	4½	98 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,25 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	—
do. Stargard-Posen	4	92,25 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	76,40 G
Ostpreuss. Südbahn	5	101 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	104 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	32,25 bzG
Dux-Bodenbach	5	52 G
do. II. Emission	5	40,90 bzG
Prag-Dux	fr.	21,10 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	80,30 bzG
do. do. neue	5	78 G
Kaschau-Oderberg	5	57,50 bzB
Ung. Nordostbahn	5	53,10 bzG
Ung. Ostbahn	5	52 etbzG
Lemberg-Czernowitz	5	64,50 bzG
do. do. II.	5	65,25 bzG
do. do. III.	5	56,25 bzG
Mährische Grenzbahn	5	63,60 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	19 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	66,90 etbzG
Oesterr.-Französische	3	314 bz
do. do. II.	3	302,50 bz
do. südl. Staatsbahn	3	232,75 bz
do. neue	3	233 bz
do. Obligationen	5	76,10 bzG
Warschau-Wien II.	5	94,25 bz
do. III.	5	91 G
do. IV.	5	86,25 bzB
do. V.	5	83 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,20 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	83,75-84,25 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	105 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	25,50 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	41 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	172 bzG
Berl. Nordbahn	0	-	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1½	3	4	81 bzG
Berlin-Stettin	9¹¹/₁₂	—	4	120 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	74,25 bz
Breslau-Freib.	7½	5½	4	79 bz
Cöln-Minden	6⁹/₂₀	—	4	101,25 bz
do. Lit. B.	5	5	5	99,75 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	3	6	4	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	8,75 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	79,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,25 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	15,75 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	43,50 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	47 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178 bz
Märk.-Posener	0	0	4	20,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	69,50 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	234,75 bz
do. Lit. B.	4	4	4	96,25 bzB
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	98,75 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 G
Oberschl. A.C.D.E.	12	13½	3½	140-141 bz
do. B.	12	13½	3½	129 bzB
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	444-47,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	219 G
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	—	4	142-150 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	27 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	104,20 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	60,75 bz
Rheinische	8	—	4	116,10 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	93,40 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,70 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	21-21,50 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,70 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,30 bzB
Thüringer Lit. A.	7½	8½	4	120,50 bz
Warschau-Wien.	10	—	4	193 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	82 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	—
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	23 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	34,50 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	43,10 bzB
Märkisch-Posener	0	3½	5	67 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	61,80 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	90 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	75,50 bzG
Pomm. Centralb.	0		fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,25 G
Rumänier	8	8	8	76,75 bzG
Saal-Bahn	2½	0	5	26,50 bz
Weimar-Gera	5	2½	5	25 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	3	4	58,50 G
Berl. Kassen-Ver.	18⅕	17,7	4	175 B
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	85 G
do. Prod.- u. Hdls.-B.	10½	8½	4	83,75 bzG
Braunschw. Bank.	7½	6½	4	93,50 bzB
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	62,25 bzG
Bresl. Maklerbank	3	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	66,25 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70,70 bzB
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,25 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	98,60 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	93,10 bzG
Deutsche Bank	5	3	4	72,75 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	156 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	92,80 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	111,50 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	90,50 bzG
do. junge	6	5½	4	93,25 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	13 bzG
Goth. Grundcredb.	8	—	4	106,50 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅓	9⁴/₉	4	117 G
Hannov. Bank.	6⅔	6⁷/₁₅	4	101,40 bzB
Königsb. Ver.-Bank	5½	5¼	4	79,25 B
Ludw.-B. Kwilecki	6½	—	4	63 bzG
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	118 G
Luxemburg. Bank	9	6½	4	100,10 bzB
Magdeburger do.	5½	5½	4	104,75 B
Meininger do.	4	3	4	77,80 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6½	4	125,75 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	93,75 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	62 B
Oest. Cred.-Actien	6½	5	4	229-34 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	97,90 bzG
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	98,25 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,90 B
Sächs. Bank.	10½	10	4	119,70 bzB
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	79,50 bzG
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,50 G
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	86,50 G
Thüringer Bank.	6	5	4	73 bzG
Weimar. Bank.	5½	0	4	47 bzG
Wiener Unionsb.	5	2⁶/₇	4	98 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	88 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	81 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5,25 B
Berl. Prod.-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	42 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	6	—	fr.	96,25 bzG
Deutsche Unionsb.	3	6	fr.	76 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅓	fr.	87,25 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	85 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	51 bz
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	6 etbzG

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd.-A.	7½	—	fr.	115 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	14 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	69 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	15,75 G
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52,25 G
do. Papierfabr.	4	—	4	11,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	4,30 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,75 bzG
Schles. Feuervers.	17	20	4	623 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	17 G
Dortm. Union	0	—	4	7 bz
Königs- u. Laurah.	10	—	4	56,75 bz
Lauchhammer	0	—	4	17,25 B
Marienhütte	7½	—	4	63,50 B
Meritzhütte	0	—	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	3,75 B
Redenhütte	0	—	4	2,50 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	10,25 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	80 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	— —
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	39,25 B
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	6	4	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6½	6½	4	47 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,75 bzG
Erdm. Spinnerei	4	—	4	22,10 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2½	—	4	40,90 B
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14 etbzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28 B
Schl. Leinenind.	7½	—	4	83,40 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	— —
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	2,75 B [84G conv
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	30 B
Wilhelmshütte M.A.	4	—	4	57 B

Berlin, 4. Mai. Die Beruhigung, welche sich an der Wiener Börse in Bezug auf die politischen Verhältnisse seit einigen Tagen zeigte, blieb auch auf den Geschäftsgang an hiesigem Platze nicht ohne wohlthätigen Einfluß und zeichnete sich der heutige Verkehr denn auch durch eine recht feste Haltung aus. Ebenso hatte der gesammte Geschäftsumfang etwas erweiterte Dimensionen angenommen. Trotzdem kann der Verkehr aber doch nur unter vollster Berücksichtigung der jetzt fast zur unabänderlichen Regel gewordenen Beschränkung der geschäftlichen Thätigkeit belebt genannt werden. Die internationalen Speculationseffecten hatten um ein Geringes unter den gestrigen Schlußcoursen eingesetzt, machten darauf einige Schwankungen auf- und abwärts durch, schlossen aber in recht fester Haltung und 3—5 M. über gestrigem Schluß. Namentlich zeichneten sich Lombarden durch Festigkeit und steigende Coursbewegung aus; den erneuten Rückgang des Courses an der Pariser Börse hatte man hier bereits escomptirt und der seit vorgestern sich ergebende Gewinn legt schon an sich den Gedanken an Begleichung des Decouverts nahe. Oesterreichische Staatsbahn war ebenfalls recht fest. Weniger ist dies von den österreichischen Nebenbahnen zu sagen. Galizier nachlassend, Elisabeth-Westbahn besonders gedrückt, nur Rudolfbahn behauptete sich gut. Die localen Speculationspapiere blieben still und wenig verändert; bei Disconto-Commandit mußte die Baissierichtung — der Cours drückte sich bis 109⅛ — einer wieder steigenden Bewegung Platz machen. Disconto-Commandit 111½, ult. 110¼—9⅛—111½ (112⅛), Dortm. Union 7, Laurahütte 56¾, ult. 56¾—7¼. Auswärtige Staatsanleihen gingen nur sehr mäßig um, die Kauflust für diese Werthe war sehr gering und es konnte sich daher auch die anfänglich feste Stimmung nicht bis zum Schluß voll behaupten. Nichtsdestoweniger blieben aber die Coursbewegungen fast ganz unbedeutend. Russische Werthe waren fest und Prämienanleihen vermochten auch etwas anzuziehen. Preußische Fonds fest, aber ebenso wie die übrigen deutschen Staatspapiere sehr ruhig. Belebter war das Geschäft in einheimischen Prioritäten; dieselben gingen vielfach mit Courserhöhungen aus dem Verkehr hervor. Lombardische Prioritäten matt, wie überhaupt Oesterreichische Prioritäten. Russische Devisen waren zwar fest, blieben aber sehr still. Auf dem Eisenbahnactienmarkte fand ein ziemlich reger Verkehr statt. Von den rheinisch-westfälischen Speculationsdevisen waren Bergische und Rheinische in guter Frage, später betheiligten sich auch Potsdamer und Köln-Mindener rege am Verkehr. Leichte Bahnen ruhiger; Aachen-Mastrichter, Berlin-Dresdner, Ostpreußische Südbahn, Nahebahn und Weimar-Gera belebt. Von Stamm-Prioritäts-Actien waren Ostpreußische Südbahn zu steigendem Course gesucht, auch Märkisch-Posener begehrt, Halle-Sorauer lebhaft. Bankactien still, aber ziemlich fest. Centralbank für Industrie belebt. Preuß. Boden-Credit behauptete gute Festigkeit. Provinzial-Gewerbebank anziehend. Deutsche Bank lebhaft und höher. Dessauische Landesbank steigend. Antwerpener Centralbank besser. Geraer Credit, Braunschweiger Bank und Hübner Hypoth. zu höherer Notiz ziemlich lebhaft. Coburg. Credit niedriger. Industriepapiere wenig belebt. Versicherungs-Gesellschaften u. A. Victoria, Concordia und Nordstern beliebt und steigend, Große Pferdebahn zog etwas im Course an, Centralstraße begehrt, auch Flora, Germania und Ascania in guter Frage, Breslauer Oelfabr. fester, Omnibus besser, Gericke Weißbier und Adlerbrauerei anziehend, Schwartzkopff fest, Nordd. Eisenbahnbedarf ziemlich rege, Hoffmann Wagenbau zu höherem Course belebt, Bergisch-Märk. Bergwerk höher und belebt, Phönix A., Eschweiler, Bochumer, Aplerbecker und Arenberger ebenfalls steigend. Wechsel eher matt, nur russische Valuta fest. — Um 2½ Uhr: Schwächer. Credit 233½, Lombarden 149, Franzosen 448½, Reichsbank 156, Disconto-Commandit 112¼, Dortmunder Union 7, Laurahütte 57⅛, Köln-Mindener 101¼, Rheinische 116¼, Bergische 84½, Rumänen 21⅜, 60er Loose 99½.

Wien, 4. Mai. [In der heutigen General-Versammlung der Elisabethbahn] wurde beschlossen, den am 1. Juli c. fällig werdenden Coupon der Stammactien, unter Heranziehung der Specialreserve, voll mit 5 Fl. 25 Kr. in Silber einzulösen. Der Linz-Budweiser-Coupon soll mit 4 Fl. 25 Kr. eingelöst und die restirenden 75 Kreuzer sollen zur Deckung des Ausfalles an den Betriebs-Einnahmen verwendet werden. Betreffs der Salzburg-Tiroler Coupons erklärte der Regierungs-Commissar, daß die Regierung das Betriebsdeficit diesmal, ohne damit ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen, in die Jahresrechnung einstellen lasse, jedoch solle die Frage wegen des Betriebs-Deficits principiell gesetzlich geregelt werden. Sonach wird der Coupon vollbezahlt werden.

Berlin, 4. Mai. [Productenbericht.] Roggen ist bei beschränktem Verkehr auf Termine im Werthe nicht viel verändert, aber die Haltung ist fest und für Mai hat man etwas bessere Preise einzeln bewilligt. Loco fehlen Anerbietungen guter Waare, daher geht wenig um. — Roggenmehl fester. — Weizen hat im Allgemeinen nur wenig Beachtung genossen, der laufende Termin ist in Folge fortgesetzter Deckungskäufe aber doch etwas besser bezahlt worden. — Hafer loco nur in feiner Waare behauptet, Termine entschieden matter. — Rüböl unbelebt, aber doch ziemlich Preis haltend. — Spiritus etwas höher einsetzend, hat sodann reichlichem Angebot gegenüber rückgängige Tendenz verfolgt.

Weizen loco 180—225 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 201½—202½ M. bez., pr. Mai-Juni 201½—202½ M. bez., pr. Juni-Juli 205—205½—5 M. bez., pr. Juli-Aug. 208½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 210½—211—210½ M. bez. Gekündigt 41,000 Ctr. Kündigungspreis 202 M. — Roggen loco 146—165 M. nach Qualität gefordert, schwimmend russischer 147—151 M. bez., poln. 151½—153 M. bez., inländ. 160—165 M., defect russ. 150 M. bez., ab Bahn bez., pr. Frühjahr 148½—149 Mark bez., pr. Mai-Juni 147—147½—147 M. bez., pr. Juni-Juli 147—146½ M. bez., per Juli-August 147½—48—47½ M. bez., pr. Septbr.-Oct. 150½—51—50½ Mk. bez. — Gekündigt — Centner. — Kündigungspreis — Mk. — Gerste loco 141 bis 180 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 150 bis 190 M. nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 160—182 M., russischer 150—182 M., pommerscher und mecklenburgischer 185—187 Mark, böhmischer — Mark, schwedischer 185—187 M. ab Bahn bez.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 45,7 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 46,3—5—2 M. bez., pr. Mai-Juni 46,3—5—2 M. bez., pr. Juni-Juli 46,8—46,9—6 M. bez., pr. Juli-August 47,9—48—48,7 M. bez., pr. August-September 48,9—49—48,7 M. bez., pr. September-October 49—49,2—49 M. bez., per April — bez. Gek. 50,000 Liter. Kündigungspreis 46,2 Mark.

Breslau, 5. Mai, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen schwach, bei schwachen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, nur feine Qualitäten gut behauptet, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,60 bis 19,00—21,00 Mark, gelber 16,30—18,40 bis 19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten blieben gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 14,00 bis 15,00 bis 16,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,00—15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 17,60 bis 18,70 bis 19,60 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen wenig verändert, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. gelbe 9,20 bis 11,10 Mark, blaue 9,40—11,30 Mark.

Wicken in sehr gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 16,80—17,80 bis 18,80 Mark.

Oelsaaten in matter Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen mehr beachtet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 53—60—62—68 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 75—80—83—87 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl war mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 29,75—30,75 Mark, neu 27—27,75 Mark, Roggen fein 25,75—26,75 Mark, Hausbacken 24,75—25,75 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 4. Mai. Die Delegationen sind auf den 15. Mai nach Pest einberufen.

Versailles, 4. Mai, Abends. Budgetcommission. Albert Grevy legte den Bericht vor, worin er verschiedene Reductionen im Budget des Ministerium des Aeußern vorschlägt. Die Commission sprach sich fast einstimmig für die Beibehaltung des unverkürzten Budgets aus.

Bern, 4. Mai. Die Commission des Nationalraths für das Fabrikgesetz hat bei der zweiten Lesung den Normalarbeitstag auf 11 Stunden festgesetzt. — In Neuenburg wurde heute unter zahlreicher Theilnahme der Bevölkerung das Denkmal des Reformators Wilhelm Farel enthüllt.

London, 4. Mai, Nachts. Unterhaus. Disraeli erklärte, er fasse den Antrag James nicht nur als ein Tadelsvotum, sondern auch als ein Mißtrauensvotum auf, und setzte die Discussion auf den 11. Mai fest. Northcote erklärte Wolff gegenüber, er halte eine Discussion über die Verwaltung des Suez-Canals inopportun.

Madrid, 3. Mai. Das von dem Deputirten Alvarez eingebrachte, gegen die Toleranz in Religionsfragen gerichtete Amendement wurde von dem Ministerpräsidenten Canovas del Castillo lebhaft bekämpft und bei der Abstimmung mit 226 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Philadelphia, 3. Mai. Von den für die Weltausstellung bestimmten Gegenständen sind bereits neun Zehntel aufgestellt worden.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Pest, 4. Mai. Ministerpräsident Tisza ist von Wien hierher zurückgekehrt und hat für heute Abend die Abgeordneten der vereinigten liberalen Parteien zu einer Conferenz zusammenberufen, um ihnen die officielle Mittheilung über den Inhalt der Wiener Abmachungen zu machen. Nur der neue Zolltarif soll so lange noch geheim gehalten werden, bis die Verhandlungen über die Revision der Zollverträge abgeschlossen sind.

Paris, 4. Mai. Das „Börsenblatt" schreibt: Auf besonderen Wunsch des Präsidenten der Lombardischen Bahnen reist ein Mitglied des italienischen lombardischen Comites nach Rom.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 4. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 82, Pariser Wechsel 80, 95, Wiener Wechsel 169, 50, Böhmische Westbahn 147¼, Elisabethbahn 118¼, Galizier 157½, Franzosen*) 223, Lombarden*) 74¼, Nordwestbahn 109½, Silberrente 58½, Papierrente 55⅜, Russ. Bodencredit 85⅛, Russen 1872 98½, Russ. Anleihe de — —, Amerikaner de 1885 101¼, 1860er Loose 99⅞, 1864er Loose 261, 40, Creditact.*) 116⅜, Oest. Nationalb. 734, 00, Darmst. Bank 99, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 80⅝, Frankfurter Wechslerbank 77¼, Deutsch-österreichische Bank 90½, Meininger Bank 77⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 156½, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 100½, Oberhessen 72½, Ungarische Staatsloose 144, 00, do. Schtzw. alte 85⅞, do. neue 83⅝, Central-Pacific —, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 59½. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —.

Bei ziemlich belebten Umsätzen internationale Speculationswerthe schließlich sehr fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 116¾, Franzosen 223¼, Lombarden 74½, 1860er Loose —, Elisabethbahn 119⅛, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, —, Ungarische Staatsloose —, —. Reichsbank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 4. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114, Silberrente 58⅞, Creditactien 116½, Nordwestbahn —, 1860er Loose 99¾, Franzosen 557, Lombarden 188½, Italien. Rente 70¼, Vereinsbank 117, Laurahütte —, Commerzbank 85¼, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126, Anglo-deutsche 55½, Internationale Bank 84½, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Mindener St.-A. 101½, Rheinische Eisenbahn do. 115⅞, Bergisch-Märkische do. 84¼, Disconto 3 pCt. — Recht fest.

Hamburg, 4. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, aber still, auf Termine matt. Roggen loco fest, auf Termine still. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 208 Br., 207 Gd. Roggen pr. Mai 146 Br., 145 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl unverändert, loco 61½, pr. Mai 61½, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 63½. — Spiritus still, pr. Mai 33¾, pr. Juni-Juli 34½, per Juli-August 35¼, per Sept.-October per 100 Liter 100% 37. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 12, 20 Br., 12, 00 Gd., per Mai 12, 00 Gd., per August-December 12, 10 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 4. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Stetig. Amerikanische auf Zeit ¹/₁₆ bis ¹/₃₂ unter gestrigen höchsten Notirungen.

Middl. Orleans 6⅜, middl. amerikanische 6³/₁₆, fair Dhollerah 4⁷/₁₆, middl. fair Dhollerah 4¼, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3¾, fair Bengal 4⅛, good fair Broach —, new fair Domra 4⁷/₁₆, good fair Domra 4¹¹/₁₆, fair Madras 4¼, fair Pernam 6¼, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 6⅜.

Antwerpen, 4. Mai, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste unverändert.

Antwerpen, 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27½ bez. und Br., pr. Mai 27¼ bez. und Br., pr. Juni 28 Br., pr. September 29¼ Br., per September-December 30 Br. Ruhig.

Bremen, 4. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 25 bez., pr. Juni 11, 40, pr. Juli 11, 50, pr. August-December 12, 25.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 4. 5.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	336''',30	336''',40	336''',11
Luftwärme	+ 8°,5	+ 6°,7	+ 3°,6
Dunstdruck	2''',04	2''',63	2''',54
Dunstsättigung	49 pCt.	73 pCt.	92 pCt.
Wind	W. 1	N. 1	NW. 1
Wetter	bewölkt.	heiter.	wolkig.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	8°,4.

Breslau, 5. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 66 Cm. U.-P. 1 M. 72 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.